

Historisches Jahrbuch

Im Auftrag der Görres-Gesellschaft
herausgegeben von

Arnold Angenendt

Laetitia Boehm

Odilo Engels

Hans Günter Hockerts

Rudolf Morsey

Rainer A. Müller

Konrad Repgen

Anton Schindling

SONDERDRUCK

117. Jahrgang 1997 • 2. Halbband

117. JAHRGANG 1997 • 2. HALBBAND

VERLAG KARL ALBER FREIBURG / MÜNCHEN

ISSN 0018-2621 • ISBN 3-495-45272-9

SCHULD ODER PRÄJUDIZIERUNG?

Die Protokolle des Templerprozesses im Textvergleich (1307-1312¹)

VON ANKE KRÜGER

Als am 13. Oktober des Jahres 1307 auf Befehl König Philippes IV. in überfallartigen Aktionen alle Templer auf dem Gebiet Frankreichs verhaftet wurden, waren die letzten lateinischen Christen seit sechzehn Jahren aus Palästina vertrieben. Die Auseinandersetzungen der französischen Krone mit Bonifatius VIII. lagen erst wenige Jahre zurück, und die mit ihnen einhergehende Anklage dieses Papstes blieb während des gesamten Prozesses gegen die Templer aktuell². Der Arrestationsbefehl des Königs klagte die Templer blasphemischer und unsittlicher Praktiken bei der Rezeption in den Orden an. Er löste einen Prozeß aus, der in mehreren Einzelverfahren vier Jahre lang geführt wurde, und der zwar zu keinem Urteil, aber letztlich zur Aufhebung des Ordens führte³. Der Prozeß und seine Berechtigung beschäftigt die Forschung bis heute, noch immer besteht keine Klarheit über Schuld oder Unschuld der Templer und ihres Ordens⁴. Ein neuer methodischer Ansatz beim Ver-

¹ 1312 tagte das Konzil von Vienne. Vom iurisdiktionellen Standpunkt aus gesehen, ist der Prozeß gegen den Orden nie beendet worden, da kein Urteil gefällt wurde.

² Zur Schilderung der Verhaftung der Templer s. Georges Bordonove, *Les Templiers*, Verviers 1963, 200f; für die Auseinandersetzungen König Philippes IV. mit Papst Bonifatius VIII. s. Georges Digard, *Philipp le Bei et le Saint Siege*, Bd. I, Paris 1936, 313-335, ein dringlich Jean Favier, *Phillippe le Bei*, 1978, populär Georges Bordonove, *Philippe le Bei*, 1991, sowie für die Anklagen und den Prozeß gegen Bonifatius VIII. Tilmann Schmid, *Der Bonifaz-Prozeß, Verfahren der Papstanklage in der Zeit Bonifatius VIII. und Clemens V.*, Köln 1989.

³ Mit der Bulle »Vox in excelso« vom 22. März 1312 löste Papst Clemens V. den Templerorden mit apostolischer Verfügung auf, zum Text der Bulle: Karl Joseph v. Hefele, *Zur Geschichte der Aufhebung des Templerordens*, in: *ThQ* 48(1866) 56-83; grundsätzlich immer noch Heinrich Finke, *Papsttum und Untergang des Templerordens*, 2 Bde. Münster 1907.

⁴ Die Literatur zum Templerprozeß ist zahlreich. Zumeist handelt es sich dabei um Darstellungen des Prozeßverlaufes, wobei auf exemplarische Einzelaussagen zurückgegriffen wird. Auf dieser Grundlage arbeiteten Louis-Leon-Lucien Lavocat, *Proces de freres et de l'ordre du temple*, Paris 1888 und Bordonove, *Templiers* (wie Anm. 2). Wenige Historiker befaßten sich detaillierter mit den Protokollen der einzelnen Verfahren. Hierzu zählen Juste-Marie Raynouard, *Monuments historiques relatives à la condamnation des Chevaliers du Temple*, Paris 1813, der erstmalig Zeugenaussagen inhaltlich vergleicht; Konrad Schottmüller, *Untergang des Templer-Ordens*, 2 Bde, Berlin 1887, der die Protokolle einzelner Verfahren textkritisch untersucht; Heinrich Finke, *Papsttum* (wie Anm. 3). Den Prozeß in der Auvergne untersuchten Roger Sève und Ann-Marie Chagny-Sève, *Le*

gleich der Protokolltexte bringt bezüglich dieser Frage deutlichere Ergebnisse. Die bisherigen Untersuchungen des Prozesses betrachteten die Protokolle nur isoliert innerhalb eines Verfahrens, was eine große Konformität der Aussagen herausstellte. In dieser Untersuchung wird demhingegen verfahrensübergreifend vorgegangen. Es handelt sich um den Vergleich der Aussagen von Zeugen, die durch denselben Rezeptor in den Orden aufgenommen wurden - Aussagen, die ein ebenso konformes Bild liefern müßten, wären die Anklagen gegen die Templer berechtigt.

Der Prozeß gegen die Templer umfaßte fünf teilweise voneinander abhängige, sukzessive oder parallel geführte Verfahren.

I. Das erste Verfahren, eingeleitet durch den Arrestationsbefehl des Königs⁵, fand sofort nach der Verhaftung vor den Beamten Philippes IV statt. Es richtete sich gegen die einzelnen Ordensmitglieder⁶. Grundlage der Verhöre waren die im Arrestationsbefehl erhobenen Vorwürfe: die Templer verleugneten bei Ihrer Rezeption dreimal Christus, verunehrten das Kreuz durch dreimaliges Bespucken, betrieben Götzendienst, tauschten einen dreifachen Kuß »in fine spine dorsi, in umbilico, in ore« aus und erlaubten die Sodomie⁷.

König Philippe fügte seinem Arrestationsbefehl auch die ersten verfahrenstechnischen Anordnungen bei. Falls notwendig, sollte bei den Verhören die Folter zur Anwendung kommen⁸. Im Protokoll festgehal-

Procès des Templiers d'Auvergne, Paris 1986. Eine übergreifende Darstellung des Prozesses mit quellenkritischer Edition der Protokolltexte ist ein Desiderat.

⁵ Der Text des Arrestationsbefehls ist ediert bei Georges Lizerand, *Le dossier de l'affaire des Templiers*, Paris 1923, 19f. Hier ist die Rede von »infamia publica« und »vehemens suspicio« bezüglich der häresieverdächtigen Praktiken. Damit war ein kanonistisch ausreichender Grund für eine Verfahrenseröffnung gegeben. Diese Infamie war ein Faktum, das die Templer bereits selbst zu Beginn des Jahres 1307 veranlaßt hatte, von Papst Clemens eine Untersuchung zu fordern; s. Etienne Baluze, *Vitae paparum avenionensium*, Bd. III, *Collectio actorum veterum*, neu ed. Guillaume Molkt, Paris 1921, 75. Die vorhandene Infamie spiegelt sich vermutlich in den in Form einer Anklageschrift zusammengefaßten Vorwürfen wider, die Dupuy als der Chronik von St. Denis entnommen bezeichnet, und die neben der Anklage der Verleugnung Gottes und der Verunehrung des Kreuzes auch phantastisch anmutende Idolatrievorwürfe, aber ebenso politische Beschuldigungen wie den Verlust des Heiligen Landes gegen die Templer erheben: Pierre Dupuy, *Histoire de la Condamnation des Templiers*, 2 Bde, Brüssel 1713, 21 f. Neben einer allgemeinen Infamie hatte es auch Denunziationen von Einzelpersonen gegeben, vgl. hierzu den Brief Esquieu de Floyrans' bei Finke, *Papsttum* (wie Anm. 3) Bd. II, 45.

⁶ Lizerand, *Dossier* (wie Anm. 5), 22.

⁷ Lizerand, *Dossier* (wie Anm. 5), 18.

⁸ Die Folter war seit 1252 erlaubtes prozessuales Mittel der Inquisition. Zur Frage ihrer rechtlichen und theologischen Rezeption und ihrem Einfluß auf das Verfahren s. Johannes Fried, *Wille, Freiwilligkeit und Geständnis um 1300, Zur Beurteilung des letzten Templer-großmeisters Jacques de Molay*, in: *HJb* 105 (1985), 388-425. Rechtsgültig war nur ein »freiwilliges« Geständnis, d.h., eine Aussage, die nicht direkt unter der Folter oder an den

ten werden sollte nur ein Bekenntnis der »verité« - ein Geständnis. Nur in diesem Falle sei den Templern die Aufhebung der Exkommunikation zuzusichern⁹, andernfalls seien sie zum Tode zu verurteilen¹⁰. - Die aus diesen ersten Verhören resultierenden Protokolle sind nur bruchstückhaft überliefert". Erst nach der Befragung durch die königlichen Beamten erfolgte die Hinzuziehung der Inquisition¹², vor der die bereits abgelegten Geständnisse bestätigt werden sollten¹³.

II. Aus diesem zweiten Teil des Prozesses, der durch die Inquisition geführten Untersuchung, sind ebenfalls nur wenige Protokolle erhalten. Am besten dokumentiert ist die durch den Generalinquisitor Imbert in Paris vom 19. Oktober bis 24. November abgehaltene Verhörreihe^H. Das von den königlichen Beamten begonnene und von der Inquisition fortgeführte Verfahren kann am üblichen »ordo iudiciarius« nicht gemessen werden, es befand sich aber dennoch innerhalb der rechtlichen Grenzen.

Angewandt wurde gegen die Templer eine sogenannte »summaria cognitio«, eine verkürzte Prozeßform, die 1296 von Bonifatius VIII. im Falle der Häretikerverfolgung approbiert worden war¹⁵. Eine »sum-

hierfür vorgesehenen Örtlichkeiten gemacht wurde. Man unterschied daher genau das Verhör mit Einbeziehung der Folter und die anschließende Protokollierung des Geständnisses. Zwischen beiden konnte ein unterschiedlich langer Zeitabstand bestehen. Die in den meisten Protokollen des Templerprozesses auftauchende Formel, das Geständnis sei »sponte et absque coactione« erfolgt, erlaubt keinen Rückschluß auf den Umfang vorangegangener Folterungen.

⁹ Die Anklage der »vehemens suspicio« versetzte den Betroffenen ipso facto in den Status eines Exkommunizierten.

¹⁰ Die Anordnung bringt Dupuy, Histoire (wie Anm. 5), Bd. II, 306.

¹¹ Überliefert sind Protokolle aus Verhören in Bigorre: die Originale befinden sich im Tresor des chartes im Pariser Nationalarchiv: Layette I, 14 und 16; in Caen: Layette I, 20, teilweise veröffentlicht bei Dupuy, Histoire (wie Anm. 5), Bd. I, 20f; in Cahors: Layette, I, 30, teilweise veröffentlicht bei Finke, Papsttum (wie Anm. 3), Bd II, 316ff; in Pont de l'Arche: Layette I, 23, teilweise veröffentlicht bei Dupuy, Histoire (wie Anm. 5), Bd. I, 21 ff; in Carcassonne: Layette, I, 25, Auszüge bei Finke, Papsttum (s. Anm. 3), Bd. II, 321 ff; eine Zusammenfassung gibt Raynouard, Monuments (s. Anm. 4), 241 ff; die in Beaucaire und Nîmes abgehaltenen Verhöre sind dokumentiert über Briefe des Verhörenden: Leon Menard, Histoire civile, ecclesiastique et litteraire de la ville de Nîmes, Bd. I, Hvre IV, cap. LXXXI, 1874, ND 1988, 384-396.

¹² Dupuy, Histoire (wie Anm. 5), Bd. II, 306.

¹³ Daß es um eine Bestätigung der Geständnisse ging, zeigt der Rechenschaftsbericht des verhörführenden Odoard de Moledinis, der im Nov. 1307 Templer in Beaucaire u. Nîmes vernahm: Menard, Histoire civile (wie Anm. 11), 384-387.

^H Layette I 18; die Protokolle wurden publiziert von Jules Michelet, Proces de Templiers (Collection de documents inedits sur l'histoire de France), Bd. II, Paris 1841, 277-419.

¹⁵ Die »summaria cognitio« entstammt dem römischen Recht; vgl. hierzu: Charles Lefebvre, Les origines romaine de la procedure sommaire, in: EIC 12 (1956), 187. - Bereits die Glossen der Dekretalen kannten einen verkürzten Prozeß, lange Zeit blieb aber die ge-

maria cognitio« beinhaltete einige Sonderregelungen, die ein rasches Verfahren ermöglichen sollten. So konnten im Gegensatz zur üblichen Rechtsnorm auch Feinde des Beklagten als Zeugen verhört werden¹⁶, selbst Exkommunizierte und am Verbrechen Beteiligte¹⁷. Die Richter waren nicht gehalten, die Schriftsätze zu prüfen, die »litis contestatio« einzufordern; sie konnten die Fristen ohne Rücksicht auf Feiertage verkürzen und Anwälte zurückweisen¹⁸, Denunziationen konnten mündlich erfolgen, schriftliche Klagen mußten nicht angenommen werden¹⁹.

Nachdem Papst Clemens zu Beginn des Jahres 1308 die französische Inquisition suspendiert hatte²⁰, fand das dritte Verfahren gegen die Templer vor einer vom Papst ernannten Kardinalskommission und/oder Clemens selbst vom 28. Juni bis zum 1. Juli 1308 in Poitiers statt²¹.

III. Durch König Philippe wurden dem Papst eine Anzahl Templer zum Verhör vorgeführt²². Die Würdenträger des Ordens²³, deren Pro-

naue Vorgehensweise unklar. Etwa im späten 13. Jahrhundert kam es zu einer Annäherung und Vermengung der durch päpstliche Initiative eingeführten Vereinfachungen der »plana cognitio«. Zum Inhalt der einzelnen Verfahrensformen s. Johannes Fasolus, *De summaris cognitionibus*, ed. Ludwig Wahrmund, in: *Quellen zur Geschichte des römisch-kanonischen Prozesses im Mittelalter*, Bd. IV, 1928 (ND Aalen 1962), XVII, und Lefebvre, *Les ongines*, 172-175. Bonifatius VIII. nannte ein solches Verfahren »simpliciter et de piano et absque advocatorum ac iudiciorum strepitu et figura«, VI, V, II, 20, ed. Emil Friedberg, 1879 (Nachdruck Graz 1959), Bd. II, Sp. 1078.

⁶ Joh. Fasolus, *De sum. Cogn.*, ed. Wahrmund, *Quellen* (wie Anm. 15) 8.

⁷ Diese Neuuerung bestimmte Bonifatius VIII., VI, V, H, 5, ed. Friedberg, (wie Anm. 15) Bd. II, Sp. 1071.

⁸ Joh. Fasolus, *De sum. Cogn.*, ed. Wahrmund, *Quellen* (wie Anm. 15) 16 und 26.

⁹ Joh. Fasolus, *De sum. cogn.*, ed. Wahrmund, *Quellen* (wie Anm. 15) 11. Bis zur Approbation durch Bonifatius VIII. waren die aufgeführten Verfahrenselemente auf mehrere von einander verschiedene Verfahrensformen aufgeteilt. Eine endgültige Festlegung der Form eines summarischen Prozesses fand erst in der Dekretale »Saepe contingit« von Clemens V statt, deren Abfassung 1308 oder 1312 strittig ist; vgl. hierzu Antonio Pertile, *Storiadeldiritto italiano*, VI, 2, Turin 1902, 115.

²⁰ Hierüber gibt die Bulle »Subit assidue« Auskunft vom 5. Juli 1308. Als Grund der Suspension wird das eigenmächtige, in Eile geführte Inquisitionsverfahren genannt: *Mélanges historiques, choix de documents*, Bd. II, ed. C. Port. Paris 1877, 419.

²¹ Die Mitglieder der Kommission waren Petrus, Bischof von Penestrina, Berengar Fredoli tituli Sanctorum Nerei et Achillei, Thomas tituli Sancte Sabine, Stephanus de Suisy tituli Sancti Ciriaci in Thermis, sowie die Kardinaldiakone Landulph und Petrus Colonna; *Mélanges hist.* (wie Anm. 20), 420.

²² Die Bulle »Faciens misericordiam« spricht von 72 Zeugen: Michelet, *Proces* (wie Anm. 14), Bd. I, 4.

²³ Es handelte sich um den Ordensmeister Jacques de Molay, den Generalvisitorator von Frankreich Hugo de Pairaud, den Präzeptor der Normandie Godefrois de Charnay und den Präzeptor Aquitaniens und des Poitou Godefrois de Gonneville; die übrige Ordensführung befand sich nicht in Frankreich.

zeß sich Clemens reserviert hatte²⁴, sollten ursprünglich ebenfalls in Poitiers vernommen werden, gelangten jedoch nur bis in die königliche Festung von Chinon²⁵, wo sie Anfang August von der Kardinalskommission verhört wurden²⁶.

Anders als in den ersten Verfahren wurden die Zeugen diesmal aufgefordert, nicht allein über sich selbst, sondern ebenso über die anderen Brüder und den gesamten Orden auszusagen²⁷; die Würdenträger wurden sogar nur »super toto ordine« befragt²⁸. Grundlage der Verhöre waren die Anklagen des Arrestationsbefehls. Frühere Aussagen der Zeugen lagen der Kommission von Poitiers vor. Die Exkommunikation wurde nur dann aufgehoben, falls der Zeuge das frühere Geständnis bestätigte²⁹. Aus dem Verfahren von Poitiers sind insgesamt 41 Protokolle erhalten, die von Schottmüller³⁰ und Finke³¹ textkritisch ediert wurden.

Folge des Verfahrens von Poitiers war die Aufhebung der Suspension der Inquisition³² und die Anordnung des kirchlichen Verfahrens »ex officio«³³ auf internationaler Ebene gegen die Templer mit der Bulle »Subit assidue«.

IV. Die Bulle »Subit assidue« leitete damit das vierte Inquisitionsverfahren des Templerprozesses ein, das von 1308 bis nach dem Konzil von Vienne andauerte. Es wurde von Bischöfen und Erzbischöfen sowie beigeordneten Inquisitionssachverständigen³⁴ geführt. Objekt der Untersuchung waren die einzelnen Personen des Ordens, und zwar nur solche, die bisher noch nicht verhört worden waren³⁵. Papst Clemens

²⁴ Bulle »Faciens misericordiam«, Michelet, *Proces* (wie Anm. 14), Bd. I, 4.

²⁵ Ebenda; mit der Begründung, die »infirmas« der Templer mache eine Weiterreise unmöglich.

²⁶ Baluze, *Vitae paparum* (wie Anm. 5), 98f.

²⁷ *Melanges hist.* (wie Anm. 20), 420.

²⁸ Baluze, *Vitae paparum* (wie Anm. 5), 99.

²⁹ Baluze, *Vitae paparum* (wie Anm. 5), 110. Für die Würdenträger war zur Aufhebung der Exkommunikation bereits eine förmliche »abiuratio« notwendig. Diese »abiuratio« machte den Betroffenen bei einem eventuellen Widerruf zum »relapsus«, auch wenn der Tatbestand der Häresie zuvor nicht vollständig bewiesen war; VI, V, II, 8, ed. Friedberg (wie Anm. 15), Sp. 1072.

³⁰ Schottmüller edierte 33 Protokolle aus dem Vatikanischen Archiv, Schottmüller, *Templer-Orden* (wie Anm. 4), Bd. II, 13-71.

³¹ Finke edierte 8 Protokolle aus dem Vatikanischen Archiv. Finke, *Papsttum* (wie Anm. 3), Bd. II, 329-340.

³² *Melanges hist.* (wie Anm. 20), 424.

³³ Kanonische Voraussetzung für die Eröffnung eines »Ex-officio«-Verfahrens war eine »infamia manifesta« und eine »violens suspicio«. Diese Termini gebraucht Clemens V. in einem Brief an König Philippe IV, Baluze, *Vitae paparum* (wie Anm. 5), 108.

³⁴ Papst Clemens legte die Zusammensetzung der Tribunale genau fest, *Melanges hist.* (wie Anm. 20), 432.

³⁵ *Melanges hist.* (wie Anm. 20), 440.

verlieh den Prälaten hierfür das Recht, auch außerhalb des ihnen jeweils unterstehenden Rechtsbezirks agieren zu können³⁶.

Hinsichtlich der Vorgehensweise im Einzelnen herrschte vielfach Unklarheit³⁷. Offenbar legten die Vorsitzenden der Provinzialkommissionen die Verfahrensmodi selbst fest. Ein solcher »modus procedendi« ist beispielsweise aus der Kommission von Paris überliefert³⁸. Die Verhöre der Provinzialkommissionen erfolgten auf der Grundlage eines Interrogatoriums von 88 Anklagepunkten.³⁹ Die daraus resultierenden Protokolle sind nur zum Teil entdeckt bzw. ediert. Michelet publizierte die Protokolle der Provinzialkommission der Diözese Eine⁴⁰, Sève edierte die Protokolle der Kommission von Clermont⁴¹. Protokolle außerfranzösischer Kommissionen finden sich bei Schottmüller⁴².

V. Am 12. November 1309 konstituierte sich in Paris die Generalkommission, der die Untersuchung über den Orden als Gesamtheit - und nur hierüber - anvertraut worden war, und die parallel zu den Provinzialkommissionen Material für das geplante Konzil von Vienne sam-

³⁶ Dies in der Berufungsbulle für die Provinzialkommissionen vom 2. August 1308 »Faciens misericordiam«: Michelet, *Proces* (wie Anm. 14), Bd. I, 8.

³⁷ Noch am 1. August 1309 mußte Papst Clemens erklären »non intendentes nova iura facere«, Baluze, *Vitae paparum* (wie Anm. 5), 101.

³⁸ Michelet, *Proces* (wie Anm. 14), Bd. I, 8. Der »Modus« enthält vor allem Anweisungen, wie mit den bisher noch nicht geständigen Templern zu verfahren sei. Im Gegensatz zu den Anweisungen König Philippes zu den ersten Verfahren wird diesmal zwischen »impenitentes« und »relapsi« unterschieden.

³⁹ *Melanges hist.* (wie Anm. 20), 441—445. Die einzelnen Punkte stellen sich als eine Konkretisierung der Vorwürfe des Arrestationsbefehls dar. Teilweise greifen sie auf bereits abgelegte Geständnisse zurück. Einige Artikel gehen über die Untersuchung des Aufnahme ritus hinaus (16-23 Leugnungen der Sakramente; 24-28 Laienabsolution). Zusätzlich zu den Fragen nach dem Tatbestand erscheinen Detailisierungen, die auf eine Untersuchung von Dauer und Verbreitung der vorgeworfenen Praktiken im Orden abzielen. Einige der Vorwürfe können mit konkreten Anweisungen der Ordensregel oder mit päpstlichen Privilegien identifiziert werden und sind als solche historische Fakten (Artikel 34: das Verbot, aus dem Orden wieder auszutreten, ein Privileg, das auch die Deutschordensritter erhielten; 35: der sofortige Profestatus, nachweisbar auch bei den Johannitern und Deutschordensrittern). Einige hier als Vorwürfe aufgeführte Praktiken gehörten zur allgemeinen monastischen Lebenswelt. So wurden der strengen Bindung an Beichtväter des eigenen Ordens die Deutschordensritter unterworfen: Max Perlbach, *Die Statuten des Deutschen Ordens nach den ältesten Handschriften*, Olms 1975, 63, die Cistercienser: *Nomasticon Cisterciense*, Solesmes 1892, 417 wie die Cistercienserinnen: *Nomasticon Cisterciense*, 389, nach einer Verfügung Papst Alexanders IV.

⁴⁰ Michelet, *Proces* (wie Anm. 14), Bd. II, 432-515.

⁴¹ Sève, *Proces* (wie Anm. 4).

⁴² Protokolle von London: Schottmüller, *Templer-Orden* (wie Anm. 4), Bd. II, 75-104; aus Italien: ebenda 403-419 und 106-139; von Cypern: ebenda, 219ff.; Die Originale befinden sich im Vatikanischen Archiv.

mein sollte⁴³. Die Mitglieder der Generalkommission waren von Papst Clemens ernannt worden⁴⁴.

Allgemeine Verfahrensgrundlage war die Bulle »Faciens misericordiam«⁴⁵. Nähere Einblicke in die angestrebte Verfahrensform gibt das Zitationsedikt der Generalkommission, mit dem die Zeugen - Templer, aber auch Externe - vorgeladen wurden⁴⁶. Wer von den gefangenen Templern bereit war, auszusagen, sollte mit dem Geleitschutz des Königs⁴⁷ vor die Kommission in Paris geführt werden.

Die Provinzialkommissionen wurden aufgefordert, die bisher erstellten Protokolle an die Generalkommission zu senden⁴⁸. Ziel der Generalkommission war die Aufstellung geeigneter Verteidiger für den Orden, die vor dem Konzil sprechen konnten⁴⁹. Das Interrogatorium der Generalkommission umfaßte 128 Anklagepunkte, die erst 1310 endgültig festgelegt waren. Mit seinen zahlreichen Detaillierungen war das Ziel dieses Fragenkomplexes, festzustellen, ob der Orden grundsätzlich, durch seine Statuten, als häretisch einzustufen sei, oder ob es sich bei den zu untersuchenden Praktiken um Mißbräuche handele, deren Dauer und Verbreitung unter den Ordensmitgliedern erkundet werden sollten⁵⁰.

Durch äußere Umstände bedingt kam die Generalkommission ihrem Auftrag in mehreren Etappen nach⁵¹. Im Februar und März 1310 nahm sie zunächst nur die Aussagen einer großen Anzahl verteidigungsbereiter Templer auf⁵². Nicht verteidigungswillige Zeugen wurden dann bis April 1310 und von November 1310 bis Mai 1311 vernommen. Der

⁴³ Die Generalkommission selbst hatte keine Urteilsbefugnis. Die Entscheidung über den Orden war dem Konzil vorbehalten worden: »Subit assidue«, *Melanges hist.* (wie Anm. 20), 422.

⁴⁴ Es waren dies Gilles Aiscelin, Erzbischof von Narbonne; Guillaume Durant, Bischof von Mende; Raynald de Laporte, Bischof von Limoges, Guillaume de Trie, Bischof von Bayeux; Matthäus de Neapoli, apostolischer Notar; Johannes de Mantua, Erzdiakon von Trient; Jean de Montlaur, Erzdiakon von Maguelonne; Guillaume Agarni, Prevot der Kirche von Aix. Die Berufungsschreiben befinden sich im *Regestum Clementis Papae V*, *annus tertius*, ed. Rom 1886 unter den Nummern 3517, 3523, 3527, 3529, 3531, 317ff.

⁴⁵ Michelet, *Proces* (wie Anm. 14), Bd. I, 2-7.

⁴⁶ Michelet, ebd. 13ff.

⁴⁷ Michelet, ebd. 51.

⁴⁸ Michelet, ebd. 49.

⁴⁹ Michelet, ebd. 13.

⁵⁰ Michelet, ebd. 90f.

⁵¹ Bereits die Vorladung wurde nur mit Verzögerung bekanntgemacht, was ihre mehrmalige Wiederholung erforderlich machte; Michelet, *Proces* (wie Anm. 14), Bd. I, 46f und 48 f; zu einer Suspension der Arbeit der Generalkommission kam es nach der Verbrennung von 54 aussagewilligen Templern auf Betreiben der Provinzialkommission von Sens; Michelet Bd. I, 274.

⁵² Michelet, *Proces* Bd. I, 102-111.

größte Teil der Protokolle entstammt der letzten Etappe. - Die 180 Verhörprotokolle der Generalkommission wurden von Michelet nach der Kopie der im Pariser Nationalarchiv befindlichen Transcriptio publiziert; das Original liegt im Vatikanischen Archiv⁵³.

Aus allen fünf Verfahren werden Protokolle für den Textvergleich herangezogen. Das unterschiedliche verfahrenstechnische Vorgehen der einzelnen Untersuchungskommissionen und die unterschiedliche Ausführlichkeit der den Protokollen zugrundeliegenden Interrogatorien bedingten natürlich eine formale Divergenz der Protokolle. Konstant im Mittelpunkt des Interesses der Untersuchungskommissionen blieben über den gesamten Prozeß hinweg die Hauptanklagepunkte: Verleugnung, Verunehrung des Kreuzes, Idolatrie, unsittliche Küsse, Erlaubnis zur Sodomie; alle diese sogenannten »illicita« sollen während der Aufnahmezeremonie in den Orden vorgekommen sein. Ihnen ist dieser Textvergleich hauptsächlich gewidmet⁵⁴.

1. Verfahrensübergreifender Textvergleich

Zeugensfeld I - Rezeptor Pontius de Brochet

Verglichen werden die Aussagen von 16 Templern, die alle durch Pontius de Brechet, Präzeptor der Provence⁵⁵, in einem Zeitraum von 1286-1296 in der Provence und dem Languedoc⁵⁶ in den Orden aufgenommen wurden. Es handelt sich um fünf Protokolle aus dem Verfahren I (vgl. Beamte):

⁵³ Bibl. imperial, MSC du Harlay, Nr. 309; Michelet, Proces (wie Anm. 14), Bd. I, 173 - Bd. II, 274.

⁵⁴ Deshalb wird nicht näher auf die unterschiedlichen Formalia der Protokolle aus den einzelnen Verfahren eingegangen. Im allgemeinen sind die Protokolle Ergebnis folgender Arbeitsschritte: Aufnahme des Protokolls während des Verhörs, Eintrag in das Notariatsregister; Vorlesen und Erklärung der Aussage auf Französisch für den Zeugen in einer zweiten Anhörung, wobei Ergänzendes hinzugefügt werden konnte; Anfertigung der Reinschrift auf der Grundlage dieses verbesserten Protokolls (»Transcriptio«); letzter Arbeitsschritt war die Ausfertigung der »Forma publica« mit den Beglaubigungssigneten. Hingewiesen sei auf die Sprach- und Übersetzungsprobleme, mit denen die Zeugen konfrontiert wurden: Nicht in jedem Verfahren wurden die Protokolle dem Zeugen nochmals erklärt, und falls dies geschah, so auf Französisch und nie auf Okzitanisch, was die Muttersprache einer Reihe von Zeugen war.

⁵⁵ Pontius de Brochet war also Kommandant einer der vier französischen Templerprovinzen.

⁵⁶ In den Häusern von Drulhe, Gembride, Toulouse, St. Eulalie, Montpellier, Pedenac, St. Gilles, Levrettes und Aix. Zur Lokalisierung der einzelnen Ordenshäuser Jean-Luc Aubarbier u. Michel Binet, Les sites templiers de France, Rennes 1995.; Gembridge 101 (102), Toulouse 116 (117), Drulhe/St. Eulalie 121 (122), Pedenac - Pezenas? 133 (135), Montpellier 133 (136), St. Gilles 133 (137), Aix 138 (139).

- Guilelmus Cabanis, Servient, verhört in Cahors am 6. Nov. 1307⁵⁷;
- Johannes de Cavomonte, Ritter, verhört in Cahors am 19. Nov.⁵⁸;
- Guilelmus de Vilars, Servient, verhört in Cahors am 27. Nov.⁵⁹;
- Johannes Cassanhas de Monteregali, Ritter und Präzeptor, verhört am 3. Nov. in Carcassonne⁶⁰;
- Raimond Sagier, Priester, verhört am 11. Nov. in Beaucaire⁶¹.

Vier Protokolle aus dem Verfahren III (Poitiers):

- Stephanus Trobati de Gabian, Servient und Präzeptor, verhört am 29. Juni 1308⁶²;
- Johannes de Montealto, Ritter, verhört am 29. Juni⁶³;
- Raymundus Stephani, Schmied, verhört am I.Juli⁶⁴;
- Deodatus Jefet, Servient, verhört am I.Juli⁶⁵.

Zwei Protokolle aus dem Verfahren IV (Provinzialkommissionen):

- Petrus Pic, Servient, verhört im Juni 1309⁶⁶ in Clermont;
- Petrus Bordens, Bannerträger, verhört im Mai 1310⁶⁷ auf Zypern.

Fünf Protokolle aus dem Verfahren V (Generalkommission):

- Hugo de Calmonte, Ritter, verhört am 16. Januar 1311⁶⁸;
- Bernardus Bonihominis, Servient und Präzeptor, verhört am 3. April 1311⁶⁹;
- Petrus Amalini, Servient (Hirt)⁷⁰;
- Raymundus Amalvini, Servient⁷¹;
- Girbertus Rogerii, Servient und Präzeptor⁷², alle verhört am 5. April 1311.

Da die Zeugen in fast allen Aussagen die Angaben zur Aufnahmezeremonie und zu den Anklagevorwürfen deutlich voneinander trennen, sollen sie auch im Textvergleich gesondert untersucht werden, obwohl sich die Anklagen ja gerade auf die Aufnahmezeremonie beziehen.

⁵⁷ Finke, Papsttum (wie Anm. 3), Bd. II, 318.

⁵⁸ Finke, ebd. 320.

⁵⁹ Finke, ebd. 321.

⁶⁰ Finke, ebd. 322 f.

⁶¹ Menard, Histoire civile (wie Anm. 11), 324.

⁶² Schottmüller, Templer-Orden (wie Anm. 4), Bd. II, 29f.

⁶³ Schottmüller, ebd. 12f.

⁶⁴ Schottmüller, ebd. 50.

⁶⁵ Schottmüller, ebd. 67.

⁶⁶ Sève, Proces (wie Anm. 4), 195 f.

⁶⁷ Schottmüller, Templer-Orden (wie Anm. 4), Bd. II, 183.

⁶⁸ Michelet, Proces (wie Anm. 14), Bd. I, 402⁰⁶.

⁶⁹ Michelet, ebd. 162ff.

⁷⁰ Michelet, ebd. 165ff.

⁷¹ Michelet, ebd. 167ff.

⁷² Michelet, ebd. 169ff.

Die Angaben zur Aufnahmezeremonie differieren bei den einzelnen Zeugen nach Umfang, entsprechen sich aber im Wesentlichen.

Zu Beginn steht eine Bitte um Aufnahme in den Orden, die mit ähnlich lautenden Worten wiedergegeben wird. Joh. Cassanhas de Monteregali bittet, »in socium et fratrem domus militie Templi« aufgenommen zu werden; B. Bonihominis erbittet »societatem fratrum ordinis«; Joh. de Montealto und Petrus Amalini »panem et aquam et fraternitatem«, D. Jefet und R. Stephani »panem et aquam et fraternitatem domus«.

Drei Zeugen bestätigen eine Befragung unter Eid nach Hindernissen für den Eintritt. Sieben Zeugen sprechen von einer Verpflichtung zu Geheimhaltung, wobei aber Verschiedenes davon betroffen ist: die »secreta ordinis« (Joh. de Montealto), die »secreta capitulorum« (B. Bonihominis), die »secreta capitulorum« und die Aufnahmezeremonie (P. Amalini, R. Amalvini, G. Rogerii), die »secreta et statuta ordinis« (R. Stephani), die »secreta ordinis et secreta capitulorum« (H. de Calmonte).

Sechs Zeugen berichten eine Profeß mit dem Inhalt Keuschheit, Gehorsam und Besitzlosigkeit, zum Teil einschließlich der Verpflichtung auf die »bonos usus et bonas consuetudines« des Ordens.

Die ausführlichsten Angaben zum Ritus der Aufnahmezeremonie machen die vor der Generalkommission verhörten Zeugen, während die vor den königlichen Beamten verhörten Templer keine oder nur wenige Angaben machen. Diese Differenz liegt in der Ausrichtung der Verfahren begründet. Den vor den Beamten Verhörten war es nicht möglich, Aussagen außerhalb der Angaben zu den Hauptanklagepunkten zu machen, bzw. es wurden solche nicht ins Protokoll aufgenommen.

Die Angaben bezüglich der Anklagevorwürfe - »illicita« nennen sie die Protokolle - weisen nur bei einigen Zeugen Parallelen auf. Laut des Verweises »concordat« in ihren Protokollen stimmen die Geständnisse der Zeugen G. de Vilars, G. Cabanis und Joh. de Cavomonte sowohl untereinander überein, als auch mit dem Geständnis der zuerst in Cahors verhörten Zeugen P. Donaderi⁷³. Das heißt, alle drei, bzw. vier Zeugen hätten als Beginn der »illicita« einen zweifachen Kuß genannt, und zwar »in fine spine dorsi et in umbilico«; im Anschluß daran eine Verleugnung »illius Propheti« sowie eine dreifache »spuitio« auf ein Kreuz. Die Sodomie sei erlaubt.

Insgesamt lassen sechs der von Pontius de Brochet aufgenommenen Ordensbrüder die »illicita« mit den unsittlichen Küßen beginnen. In fünf Fällen handelt es sich dabei um einen zweifachen Kuß in der Rei-

⁷³ Finke, Papsttum (wie Anm. 3), Bd. II, 316.

henfolge »in fine spine dorsi, in umbilico« (die eben genannten Zeugen aus den Verhören von Cahors, sowie Joh. Cassanhas de Monteregeali und Raymundus Amalvini, wobei letzterer unabhängig davon noch einen Friedenskuß zu Protokoll gibt). Ein Zeuge nennt einen dreifachen Kuß in der Reihenfolge »in fine spine dorsi, in umbilico, in ore« als Beginn der »illicita« (St. Trobati de Gabian). Vier Zeugen setzten die Küsse an die zweite Stelle der »illicita«. Dabei handelt es sich in zwei Fällen um einen dreifachen Kuß in der Reihenfolge »in ore, in umbilico, in fine spine dorsi« (Joh. de Montealto, D. Jefet), in einem Fall in der umgekehrten Reihenfolge, die auch St. Trobati de Gabian angegeben hatte (R. Sagier). Der Zeuge B. Bonihominis spricht von einem zweifachen Kuß »in umbilico et in dorso super zonam« unabhängig vom Friedenskuß. Der Zeuge P. Pic gibt einen zweifachen Kuß »in ore et in umbilico« an. Der Zeuge G. Rogerii berichtet unabhängig vom Friedenskuß nur einen Kuß »in umbilico«. Vier Zeugen machen überhaupt keine Aussagen zu diesem Vorwurf (R. Stephani, H. de Calmonte, P. Amalini und Petrus Bordens). - Die Angaben, ob der Receptor oder der Recipiendus aktiv wurden, bzw. ob die betreffende Person nackt oder angekleidet war, schwanken.

Eine Aufforderung zur Verleugnung wird insgesamt von zehn Zeugen gestanden, aber jeweils mit unterschiedlicher Situierung innerhalb der »illicita«. Bei sechs Zeugen steht sie am Beginn der »illicita«, wobei ihr unmittelbar die Aufforderung zur Verunehrung des Kreuzes folgt (R. Sagier, Joh. de Montealto, R. Stephani, D. Jefet, P. Pic, H. de Calmonte). Das zu verleugnende Objekt ist jedoch verschieden⁷⁴: R. Sagier und Joh. de Montealto sprechen von einer Verleugnung <Jhristi, R. Siephani von seiner Verleugnung Jesu Christi »cum non esset verus Deus nec spes salvationis in eo«, H. de Calmonte von einer Verleugnung Gottes⁷⁵. Vier Zeugen setzen eine Aufforderung zur Verleugnung an die zweite Stelle; in allen diesen Fällen ist dabei von einer »abnegatio Propheti« die Rede (Joh. de Cavomonte, G. Cabanis, G. de Vilars, R. Amal-

⁷⁴ Die Interrogatorien unterscheiden genau, um wen es sich bei dieser Verleugnung gehandelt habe, denn dies hatte weitreichende theologische Hintergründe. Die Verleugnung Christi beinhaltete den Vorwurf der Verneinung der Gottessohnschaft Jesu und seiner messianischen Sendung, ebenso wie das »falsus Propheta«; die Verleugnung Jesu tendiert zur Ablehnung der Menschwerdung; die Verleugnung des Gekreuzigten beinhaltet die Ablehnung der Heilswirksamkeit des Kreuzestodes.

⁷⁵ Der Bericht H. de Calmontes verdient einiges Interesse: »ex quo factus erat frater miles templi« soll er Gott verleugnen. Dazu kommt es jedoch nicht, da er sich erstens heftig wehrt und zweitens »exterius« hochrangige Gäste, unter ihnen ein Erzbischof, warten. Daher habe man ihn wenigstens schwören lassen, zu sagen, er habe Gott verleugnet, falls er danach befragt würde. H. de Calmonte berichtet auch, von einem Franziskaner gehört zu haben, diese Verleugnung würde vielleicht »ad temptandum« gefordert, um die Standhaftigkeit im Glauben zu prüfen.

vini). Zwei Zeugen nennen die Aufforderung zu Verleugnung und Verunehrung als dritten Punkt: St. Trobati de Gabian die Verleugnung Christi; Joh. Cassanhäs de Monteregeali die Verleugnung des Gekreuzigten.

Zwei Zeugen sprechen nur von einer Aufforderung zur Verunehrung des Kreuzes (B. Bonihominis, P. Amalini). Zwei Zeugen machen weder eine Angabe zu einer »abnegatio« noch zu einer »spuitio« (G. Rogerii, P. Bordens).

Die Anzahl der geforderten Verleugnungen und Verunehrungen ist unterschiedlich widergegeben. Von einer dreimaligen »abnegatio et spuitio«, wie sie der Arrestationsbefehl nennt, sprechen nur zwei Zeugen (Joh. de Montealto, D. Jefet), von einer dreimaligen Verleugnung nur drei Zeugen (G. Cabanis, G. de Vilars, Joh. de Cavomonte). Das betroffene Kreuz wird unterschiedlich beschrieben. D. Jefet gibt sogar an, es sei das Kreuz des Ordensmantels gewesen. Verschieden ist auch der Ort, an dem Verleugnung und Verunehrung befohlen worden seien: neben dem Altar, hinter dem Altar, im Beisein der übrigen Brüder oder allein mit dem Rezeptor in einer verschlossenen Kammer.

Eine häresiologisch relevante Begründung des Befehls geben nur drei Zeugen. P. Pic sagt aus, in den Ordensstatuten sei festgelegt, daß die Brüder nicht an Christus glaubten, da er kein wahrer Gott sei und nicht erlösen könne. D. Jefet erklärt, zunächst sei ihm gesagt worden, er solle nicht glauben »quod Jesus, quem crucifixerunt Judei ultra mare sit deus, ut possit te salvare«, deshalb müsse er ihn verleugnen und auf das Kreuz spucken »in despectu eius«. St. Trobati de Gabian bringt die Verleugnung und Verunehrung des Kreuzes in Zusammenhang mit der Anbetung des Idols: Man habe ihm ein Idol gezeigt »habens formam capitis«, daraufhin ein Kruzifix mit den Worten, er dürfe nicht an Christus glauben, denn Gott sei niemals gestorben, sondern er müsse an jenes Idol glauben. Dann sei er aufgefordert worden, dieses anzubeten (adorare) und zu küssen »sicut homo reliquias osculatur«, gleichzeitig Christus zu verleugnen und auf das Kreuz zu spucken. Ähnlich beschreibt Joh. Cassanhäs de Monteregeali die Idolatrie: Der Rezeptor habe ihm ein Idol gezeigt »de auricalco in figura hominis, indutum quasi dalmatica« mit den Worten »ecce amicum Dei, qui loquitur cum Deo quando vult, cui refferatis gracias, quia vos ad statum istum duxit«. Mit dreimaliger Kniebeuge sei die Verehrung des Idols erfolgt, wobei jedesmal der Gekreuzigte verleugnet und auf das Kreuz gespuckt wurde.

Von der Anbetung eines Idols unabhängig von Verleugnung und Verunehrung spricht D. Jefet. Ihm habe man, als er allein mit dem Rezeptor in einer Kammer gewesen sei, ein Idol mit drei Gesichtern gezeigt, das er als »salvatorem suum et ordinis templi« anbeten sollte. D. Jefet gibt

an, nach der Anbetung des Idols eine »cordula« erhalten zu haben, die er zu dessen Angedenken tragen sollte.⁷⁶ Auch R. Stephani löst die Anbetung eines Idols von der Aufnahmezeremonie und verlegt sie in die darauffolgende Nacht. Ihm sei die Verehrung eines »caput album cum barba« befohlen worden. R. Stephani erklärt, im Anschluß an die Anbetung des Idols sei ihm eine »cordula« übergeben worden, mit der, »videtur sibi«, das Idol berührt worden war. Der Zeuge P. Pic gibt an, Gerüchte über ein Idol gehört zu haben, welches sich »ultra mare« befunden hätte; Näheres zu dessen Gestalt sagt er nicht. Auffällig ist die vage Ausdrucksweise, mit der in allen Fällen diese Idolatrie beschrieben wird: »ut sibi videbatur«, »non erat certus«. Damit machen insgesamt nur fünf Zeugen Angaben zum Vorwurf der Idolatrie.

Zehn der Zeugen gestehen eine Erlaubnis zur Sodomie, diese aber mit unterschiedlicher Ausformulierung. R. Stephani erklärt beispielsweise, ihm sei gesagt worden »quod majus peccatum erat dormire cum femina quam cum homine«. D. Jefet sagt aus, bei der Aufnahme sei ihm gesagt worden, er solle sich von der »comiscione mulierum« fernhalten, aber »comisceri carnaliter cum fratribus« sei erlaubt, und zwar »sine peccato«. Dreimal wird die Sodomie als in den Ordensstatuten festgelegt bezeichnet. Aufgefunden wurden entsprechende Statutentexte bisher freilich nicht.

Die Aussagen der von Pontius de Brechet aufgenommenen Ordensbrüder weisen damit eine große Spannweite auf: keine »illicita« bekennt Petrus Bordens, einen Punkt fatieren P. Amatini und G. Rogerii - freilich abweichend »spuitio crucis« bzw. »osculum in umbilico« - eine ausgeformte häretische Lehre inklusive Idolatrie St. Trobati de Gabian und D. Jefet.

Daß bestimmte »illicita« lokal beschränkt gewesen sein könnten, läßt sich nicht wahrscheinlich machen. So wurden B. Bonihominis und St. Trobati de Gabian beide in Montpellier aufgenommen, die Schilderung der »illicita« ist jedoch völlig verschieden. B. Bonihominis gibt weder eine Verleugnung noch eine damit in Bezug stehende Verehrung eines Idols an, ebensowenig die Erlaubnis zur Sodomie; er kontrastiert so mit dem geständigen Mitbruder, von dem abweichend er auch die Küsse darstellt.

⁷⁶ Die Verbindung der »cordula« mit der Idolatrie taucht als Vorwurf bereits in der 1307 bestehenden Infamie auf, die sich wohl in der »Anklageschrift« der Chronik von St. Denis widerspiegelt: Dupuy, Histoire (wie Anm. 5), Bd. II, 22. Im Arrestationsbefehl fehlt er; im Interrogatorium der Provinzialkommission taucht er wieder auf (Artikel 58-61) und wird von da in das Interrogatorium der Generalkommission übernommen. Nur in einigen Verfahren wird diese »cordula« mit dem Idol tatsächlich in Verbindung gebracht. Die meisten Zeugen geben an, sie sei ein Zeichen der Keuschheit, oder sie werde zu Ehren des Hl. Bernhard getragen.

Ebensowenig ist eine zeitliche Begrenzung bestimmter »illicita« oder ein Auftauchen ab einem bestimmten Zeitpunkt erkennbar. P. Amalini und B. Bonihominis wurden beide 1291 aufgenommen; P. Amalini berichtet im Gegensatz zu B. Bonihominis keine Küsse. Der 1288 aufgenommene St. Trobati de Gabian gibt in seinem Geständnis eine ausgeformte Häresie an, während der 1291 aufgenommene P. Amalini nur noch von der Verunehrung des Kreuzes und der Erlaubnis zur Sodomie spricht, der 1296 vernommene Joh. de Montealto hingegen wieder von einem dreifachen Kuß und der Verleugnung Christi.

Diese Differenzen im Kontrast zur relativen Homogenität der Angaben zur Aufnahmezeremonie stimmen bedenklich, zumal auch einige Zeugen widerrufen: R. Sagier vor der Provinzialkommission von Nîmes 1311⁷⁷, Joh. Cassanhas de Montereali⁷⁸, St. Trobati de Gabian⁷⁹, D. Jéfet⁸⁰ vor der Generalkommission in Paris 1311 aufgenommen.

Zeugenfeld 2 - Rezeptor Humbertus de Comborino Zum Vergleich stehen die Aussagen von 6 Templern, die durch Humbertus de Comborino, Präzeptor von Paulhac und La Croix⁸¹ in einem Zeitraum von 1300-1306 in den nahe beieinander liegenden Ordenshäusern von Paulhac, Blandeix, Lamaiids und La Bussiere-Rapy aufgenommen wurden⁸². Von zwei Zeugen liegen zwei Verhörprotokolle vor:

- Hunbaudus de la Boyssada, Servient, verhört am 23. Oktober 1307 vor der Inquisition in Paris⁸³ und am 20. März 1311 vor der Generalkommission⁸⁴.
- Guido de la Chastaneda, Ritter, verhört im Juni 1309 vor der Provinzialkommission von Clermont (IV)⁸⁵ und am 28. März 1311 vor der Generalkommission (V)⁸⁶.

⁷⁷ Menard, *Histoire civile* (wie Anm. 11), 396f.

⁷⁸ Michelet, *Proces* (wie Anm. 14), Bd. I, 70,106,130, 140f., 165 f. Er entbot sich zur Verteidigung des Ordens vor der Kommission und reichte sogar mehrere Beschwerdeschriften ein.

⁷⁹ Michelet, *Proces*, Bd. I, 70, 106, 131; er erklärt bei seinem Widerruf, vor dem Papst in Poitiers gelogen zu haben.

⁸⁰ Michelet, ebd. 70, 106, 131.

⁸¹ Von vier Zeugen wird H. de Comborino als Präzeptor dieser Ordenshäuser vorgestellt; er gehörte damit zwar nicht zur Führung des Ordens, hatte aber eine lokal bedeutende Stellung inne.

⁸² Aubarbier/Binet, *Sites templiers* (wie Anm. 56): Lamaiids/La Bussiere-Rapy 80 (79), Paulhac / Blandeix 83 (84).

⁸³ Michelet, *Proces* (wie Anm. 14), Bd. II, 303f.

⁸⁴ Michelet, ebd. 85-88.

⁸⁵ Sève, *Proces* (wie Anm. 4), 167-170.

⁸⁶ Michelet, *Proces*, Bd. II, 127-129.

Ein Protokoll aus dem Verfahren III (Poitiers):

- Giraudus Beraudi, Ritter, verhört am 1. Juli 1308⁸⁷.

Ein Protokoll aus dem Verfahren IV (Provinzialkommissionen):

- Petrus de Verneygha, Servient, verhört am 7. Juni 1309 in Clermont⁸⁸.

Zwei weitere Protokolle aus dem Verfahren V (Generalkommission):

- Jordanus Pauta, Servient, verhört am 13. Mai 1311⁸⁹,

- Hugo la Hugonia, Servient, verhört am 27. Februar 1311⁹⁰.

Die Angaben der sechs Zeugen zu ihrer Aufnahmezeremonie entsprechen sich im Wesentlichen. Fünfmal wird eine Bitte um Aufnahme erwähnt. Jordanus Pauta, Hugo la Hugonia und H. de la Boyssada (Verfahren V) sprechen von einer Bitte um »panem et aquam et societatem ordinis«; G. Beraudi um »panem et aquam, vestes et fraternitatem dicte domus«; G. de la Chastaneda (Verfahren V) erbittet nur die »societatem ordinis«. Zweimal wird von einem Hinweis auf die Härten des Ordenslebens berichtet: H. de la Boyssada II: »predixerunt ei quod bene deliberaret ante ingressum, quia oporteret eum abdicare propriam voluntatem et subjici aliene, et multa dura et aspera sustinere«; und H. la Hugonia: »(...) quod grandem rem petebant et quod bene deliberarent (es handelt sich um zwei Kandidaten) quia oportet eos abjicere propriam voluntatem et multa alia aspera sustinere.« Ein Eid zur Geheimhaltung wird sechsmal in den Protokollen genannt, teilweise als Bestandteil des Profießgelübdes. Das Objekt der Geheimhaltung ist erneut verschieden: »statutis et secretis ordinis« (H. de la Boyssada [I]), »secreta capituliorum« (H. de la Boyssada [V], Jordanus Pauta, G. de la Chastaneda [V]), »secreta ordinis« (H. la Hugonia); und G. Beraudi gibt an »quod servaret bonas consuetudines domus statutaque et secreta ordinis et quod ea nemini revelaret«. In seiner ersten Aussage gibt G. de la Chastaneda sogar an, zweimal verpflichtet worden zu sein, die »precepta et statuta« des Ordens »sub secreto« zu halten. Drei Zeugen erklären, diesen Eid und/oder ihre Profieß über einem Buch- wohl ein Evangeliar - geleistet zu haben. In vier Protokollen wird eine Profieß mit den üblichen drei Ordensgelübden angegeben (H. de la Boyssada [V], G. Beraudi, J. Pauta, H. la Hugonia). Auch in diesem Fall ist die unterschiedliche Ausrichtung der einzelnen Verfahren Ursache der schwankenden Ausführlichkeit des Berichtes. Größere Unterschiede sind hinsichtlich der Darstellung der »illicita« festzustellen.

Ein Zeuge leugnet die Anklage überhaupt (P. de Verneygha). Die mehrfach verhörten Zeugen widersprechen sich selbst: H. de la Boys-

⁸⁷ Schottmüller, *Templer-Orden* (wie Anm. 4), Bd. II, 66.

⁸⁸ Sève, *Proces* (wie Anm. 4), 225 f.

⁸⁹ Michelet, *Proces*, Bd. II, 227f.

⁹⁰ Michelet, *Proces*, Bd. I, 617-619.

sada (I) gibt an, zur Verleugnung Christi und dreimaligen »spuitio« aufgefordert worden zu sein, und daß ihm die Erlaubnis zur Sodomie gegeben worden sei, berichtet später (V) aber nur noch von einer »spuitio«, von der Erlaubnis zur Sodomie ist nicht mehr die Rede. G. de la Chastaneda (IV) sagt zuerst aus, die Verleugnung Christi sei »de punctis ordinis«, erklärt dann (V), aber, sie sei nicht ausdrücklich als »de punctis ordinis« bezeichnet worden, »sed dicendo, quod hoc oportebat facere eum«. Im ersten Verhör (IV) gibt er an, Gerüchte über ein Idol gehört zu haben, das sich »ultra mare« befunden haben soll und nun nach Montpellier gebracht worden wäre; später (V) wiederholt er dies nicht. Außerdem widersprechen sich diese Zeugen bei der Schilderung ein und derselben Ordensaufnahme: G. de la Chastaneda gibt an, die Aufnahme H. de la Boyssadas sei im selben Ritus wie die seinige verlaufen; H. de la Boyssada berichtet aber einen anderen Hergang - er weiß zum Beispiel nichts über irgendwelche Küsse.

Weitere Differenzen in der Aufnahmepraxis des Humbertus de Comborino ergeben sich aus den Aussagen. Insgesamt wird fünfmal die Verleugnung und Verunehrung an den Beginn der »illicita« gesetzt, doch ist das Objekt der Verleugnung verschieden:

Verleugnung Christi (H. de la Boyssada [I], G. de la Chastaneda [IV]), Verleugnung Jesu (Jesu Christi) (H. la Hugonia, G. Beraudi), Verleugnung des Gekreuzigten (G. de la Chastaneda [V]). Der Zeuge J. Pauta setzt eine Aufforderung zur Verleugnung Jesu an die zweite Stelle der »illicita«, zu einer Verunehrung des Kreuzes sagt er nichts. H. de la Boyssada erwähnt, wie bereits gesagt, in seiner 2. Aussage nur eine »spuitio«. Der Zeuge H. la Hugonia gibt eine »spuitio in terram« an, die dreimal erfolgt sei; ein Kreuz wird hierbei nicht erwähnt. G. de la Chastaneda macht in beiden Protokollen die Angabe, er habe auf Anweisung des Rezeptors neben das Kreuz gespuckt, obwohl der selbe Rezeptor ihn zur »spuitio supra crucem et supra signum et ymaginem Christi« aufgefordert hatte⁹¹. Nur G. de la Chastaneda (IV) gibt eine häresiologisch relevante Begründung der Forderung nach der Verleugnung; ihm sei gesagt worden, »Christus fuerat falsus Propheta et non verus Deus«. Der Zeuge Bernardus de Villaribus⁹² fügt noch hinzu, die Lehre der Römischen Kirche sei falsch, wenn sie Christus als wahren Gott bezeichne, und der Orden glaube dies nicht, man habe ihm aber nicht gesagt, daß Christus nicht für die Erlösung der Menschen gelitten habe!

⁹¹ Fast alle vor der Generalkommission verhörten Zeugen geben an, »non supra, sed juxta« gespuckt zu haben, zumeist ohne die Anweisung, aber auch ohne etwaige Folgen.

⁹² Auf ihn wird mehrfach im Protokoll G. de la Chastanedas verwiesen: Sève, *Proces* (wie Anm. 4), 111-118.

Zum Vorwurf der unsittlichen Küsse erfolgen nur vier Angaben, die sehr variieren. G. de la Chastaneda gibt (IV) die Aufforderung zu einem zweifachen Kuß »in ore et in umbilico« an, wobei ihm letzterer »propter nobilitatem« erlassen worden sei. Später (V) wiederholt er diesen Erlaß, allerdings ohne die Erwähnung eines »osculum in ore«. J. Pauta nennt einen Kuß »in humero ex parte anteriori super vestes« als Beginn der »illicita«. G. Beraudi gesteht einen dreifachen Kuß »in ore, in pectore, inter spatulas supra tunicam« zusätzlich zum Friedenskuß.

Ob Rezeptor oder Recipiendus aktiv werden, ist verschieden angegeben. Dreimal wird eine Erlaubnis zur Sodomie gestanden. Der Zeuge H. de la Boyssada bringt sie in Verbindung mit der Verpflichtung zur Keuschheit gegenüber Frauen; G. de la Chastaneda nennt sie in beiden Aussagen Bestandteil der Ordensstatuten.

Zum Vorwurf der Idolatrie macht nur G. de la Chastaneda die - angeführte - Angabe über ein Idol »ultra mare« und bringt auch die zum Ordensgewand gehörige »cordula« damit in Verbindung.

Auch bei der Untersuchung dieser Zeugen zeigen sich große Unterschiede; das Spektrum reicht von völliger Leugnung der Anklagepunkte bis zum Bericht einer Zeremonie mit dreifachem Kuß, Verleugnung und Verunehrung.

Aus den Aussagen ist schwerlich auf »illicita« in einem Haus zu schließen. Zwar wurden G. de la Chastaneda, G. Beraudi und J. Pauta im Ordenshaus von Paulhac aufgenommen, aber der Bericht der »illicita« ist völlig unterschiedlich. J. Pauta gibt keine Küsse zu Protokoll, G. Beraudi den oben genannten dreifachen, und G. de la Chastaneda einen völlig anderen zweifachen Kuß. Ebensovwenig kann eine zeitliche Beschränkung oder das Auftauchen der »illicita« ab einem bestimmten Zeitpunkt postuliert werden: Von den beiden 1304 aufgenommenen Zeugen P. de Verneygha und H. de la Boyssada erklärt erster, daß nichts Unrechtes bei seiner Rezeption geschehen sei. Ebenso unterscheiden sich die Aussagen der beiden 1306 aufgenommenen Zeugen G. de la Chastaneda und J. Pauta.

Diese Differenzen bei der Aufnahme im gleichen Ordenshaus, im gleichen Jahr und durch den gleichen Rezeptor, zudem die Widersprüche einiger Zeugen zu ihren eigenen früheren Angaben lassen eine Schuldsubstanz sehr unwahrscheinlich werden.

Daneben existiert das Geständnisprotokoll des Rezeptors Humbertus de Comborino, der in Poitiers vernommen worden ist⁹³. Dort erklärte er, vor der Inquisition eine Verleugnung Jesu und die Aufforde-

⁹³ Finke, Papsttum (wie Anm. 3), Bd. II, 322 f.

zung zur Vernehrung des Kreuzes gestanden zu haben, was er später widerrufen habe, woraufhin man ihn der Folter unterworfen hätte, bis er wieder zu seiner ersten Aussage zurückgekehrt sei⁹⁴.

Interessant im Hinblick auf die von ihm aufgenommenen Ordensbrüder ist die Angabe »nullos tarnen recipere voluit, sed faciebat per alios (...); dixit, quod committebat receptionem antiquis hominibus (...)<« - was in den Aussagen der eben untersuchten Zeugen keine Entsprechung findet!

Zeugenfeld 3 - Rezeptor Petrus de Madit

Verglichen wurden die Aussagen von 12 Templern, die durch Petrus de Madit als Präzeptor der Auvergne und Aquitaniens, sowie in einer Amtsperiode als Generalvisitator, in dem Zeitraum von 1290-1301 in der Auvergne, Aquitanien und dem Anjou in den Orden aufgenommen wurden⁹⁵, auch hier liegen von drei Zeugen Aussagen aus zwei Verfahren vor:

- Durandus Charnerii, Servient, verhört im Juni 1309 vor der Provinzialkommission von Clermont (IV)⁹⁶ und am 21. Mai 1311 vor der Generalkommission (V)⁹⁷;
- Joh. Adam, Servient und Präzeptor, verhört vor der Provinzialkommission von Clermont (IV)⁹⁸ und am 31. März 1311 vor der Generalkommission (V)⁹⁹;
- Hugo de Jensac, Ritter, verhört vor der Provinzialkommission von Clermont (IV)¹⁰⁰ und am 19. Mai 1311 vor der Generalkommission (V)¹⁰¹.

Ein Protokoll aus dem Verfahren III (Poitiers):

- Guilelmus Malmon, Ritter und Präzeptor, verhört am 29. Juni 1308¹⁰².

⁹⁴ Bei dieser Aussage will er auch verbleiben, obwohl er zum erneuten Widerruf aufgefordert worden war: »fuit inductus ad revocandum scripto cuiusdam et consilio, quod non auderet nommare«, ein Beleg, daß der Kontakt unter den Gefangenen oder auch von außen während des Verfahrens von Poitiers möglich war.

⁹⁵ In den Ordenshäusern von La Marche, Folhosa, Montferrand, La Bastide, Gelles, Bellechassagne, La Rochelle, Le Deffend, Les Epaux, Ile Bouchard und Angers; Aubarbier, Binnet, Sites templiers (wie Anm. 56): Angers 63 (64), Ile Bouchard 65 (66), La Rochelle/ Les Epaux 75 (76), Le Deffend 75 (78), La Marche 80 (79), Folhosa (La Foulhouze)/ Montfer rand/ La Bastide 80 (81), Gelles 80 (82), Bellechassagne 83 (85).

⁹⁶ Sève, Proces (wie Anm. 4), 210-212.

⁹⁷ Michelet, Proces (wie Anm. 14), Bd. II, 214f.

⁹⁸ Sève, Proces 121-124.

⁹⁹ Michelet, Proces, Bd. II, 141-143.

¹⁰⁰ Sève, Proces 130-133.

¹⁰¹ Michelet, Proces, Bd. II, 234-236.

¹⁰² Schottmüller, Templar-Orden, Bd. II, 26f.

Vier weitere Protokolle aus dem Verfahren IV (Provinzialkommissionen):

- Stephanus Laghariosa, Priester¹⁰³;
- Petrus de la Colongha, Ritter¹⁰⁴;
- Petrus de Brehone, Servient¹⁰⁵, alle verhört am 7. Juli 1309 in Clermont;
- Petrus de Moncel, Servient, verhört im Juni 1309 in Clermont¹⁰⁶.

Vier weitere Protokolle aus dem Verfahren V (Generalkommission):

- Johannes Anglici de Hinquemada, Servient, verhört am 15. April 1310¹⁰⁷;
- Petrus de Sancto Benedicto, Servient, verhört am 23. März 1311¹⁰⁸;
- Andreas de Montelaudato, Servient, verhört am 24. März 1311¹⁰⁹;
- Arnaudus Breion de Goerta, Servient, verhört am 7. April 1311¹¹⁰.

Der Ablauf der Ordensaufnahme wird von den Zeugen mit unterschiedlicher Ausführlichkeit berichtet. Die Provinzialkommission von Clermont legte offenbar besonderen Wert auf die Untersuchung der eidlichen Verpflichtungen des Zeugen bei seiner Profeß, denn diese sind in den Protokollen ausführlich dargestellt, wohingegen ein Hinweis auf die Profeß selbst oder die Einkleidung fehlt. Der Zeuge Joh. Adam gibt sogar an, einen zweifachen Eid bei seiner Rezeption abgelegt zu haben, »precepta et statuta ordinis, qualiacumque essent« zu halten, einmal, bevor man ihn vor den Rezeptor führte, dann vor dem Rezeptor selbst. D. Charnerii (IV) und H. de Jensac und P. de Moncel berichteten einen ähnlichen Eid nur vor dem Rezeptor.

Bei sechs Zeugen steht eine Bitte um die Aufnahme in den Orden am Beginn: um »societatem ordinis« (D. Charnerii [V], H. de Jensac [V], Joh. Adam [V]); »panem et aquam et societatem fratrum ordinis« (P. de Sancto Benedicto); »panem et aquam ordinis« (A. Breion de Goerta, A. de Montelaudato). Der Hinweis auf die Härten des Ordenslebens findet sich bei zwei Zeugen; zwei Zeugen geben noch eine spezielle Verpflichtung zur Unterstützung des Heiligen Landes an: »fieri servum et sclavum Terre Sancte« (A. de Montelaudato); »fieri servus et sclavum militie templi et (...) ire ultra mare contra saracenos« (G. Malmon). Die Befragung nach Hindernissen für den Eintritt führen zwei Zeugen an. In sieben Protokollen ist die Rede von der Ablegung einer Profeß mit den

¹⁰³ Sève, Proces, 237f.

¹⁰⁴ Sève, Proces, 234f.

¹⁰⁵ Sève, Proces, 235 f.

¹⁰⁶ Sève, Proces, 208 f.

¹⁰⁷ Michelet, Proces, Bd. I, 193-201.

¹⁰⁸ Michelet, Proces, Bd. II, 96f.

¹⁰⁹ Michelet, Proces, Bd. II, 103f.

¹¹⁰ Michelet, Proces, Bd. II, 189f.

Gelübden Keuschheit, Gehorsam und Besitzlosigkeit, teilweise einschließlich der Verpflichtung auf die »bonos usus et bonas consuetudines ordinis«. - Nur eine Einkleidung gibt der Zeuge Joh. de Hincquemada zu Protokoll. Der Grund hierfür ist wahrscheinlich die in dieser ersten Untersuchungsetappe der Generalkommission noch streng nach dem Interrogatorium geführte Vernehmung, die Angaben über eine Profeß u.a. nicht vorsah.

Von den elf Zeugen, die Petrus de Madit in den Orden aufnahm, geben fünf zu Protokoll, ihre Aufnahme sei ohne »illicita« erfolgt (St. Laghariossa, P. de la Colongha, P. de Brehone und P. de Sancto Benedicto). Zweimal werden die »illicita« vor der Einkleidung situiert (G. Malmon, H.de Jensac[V]).

Bezüglich der Angaben zu den Anklagepunkten widersprechen sich die mehrfach verhörten Zeugen zum Teil. D. Charnerii erklärt zuerst (IV), zur Verleugnung Christi aufgefordert worden zu sein mit der Begründung, es sei die Regel des Ordens, nicht an ihn zu glauben^{H1}. Später (V) gibt er an, etwa zwei Monate nach seiner Aufnahme erfahren zu haben »quod Jesus non fuerat passus nec crucifixus pro peccatis nostris sed pro suis«. Während er zuerst (IV) von Gerüchten über ein Idol »ultra mare« spricht, die er nach seiner Verhaftung gehört habe, so ist später (V) hiervon nicht mehr die Rede. Joh. Adam gibt (IV) an, zur Verleugnung Jesu als »falsus Propheta« aufgefordert worden zu sein^{H2}, später (V) entfällt die häresiologische Begründung. Im ersten Verhör berichtet er einen zweifachen Kuß »in ore, in umbilico« als aufeinanderfolgend, später (V) nennt er zuerst einen Kuß »in ore«, dann Verleugnung und Verunehrung, daraufhin den Kuß »circa (!) umbilicum super vestes«. Wie bei D. Charnerii fehlt nun (V) der Hinweis auf ein Gerücht über ein Idol »ultra mare«^{H3}. H. de Jensac nennt (IV) einen zweifachen Kuß »in ore, in umbilico«, während er später (V) einen Kuß »in ore« leugnet; einmal (IV) spricht er von der Verleugnung Christi, dann (V) von der Verleugnung Gottes. Auch er wiederholt die in (IV) angegebenen Gerüchte über ein Idol nicht.

Bezüglich Ordensaufnahmen, die die Zeugen nach ihrer eigenen Rezeption noch miterlebt haben, sind nur einige Differenzen festzustellen. So erklären Joh. Adam und D. Charnerii, die von ihnen gestandenen »illicita« (»hec et non alia«) seien der allgemeine Ritus des Ordens. D. Charnerii bringt als Beweis die Aufnahme eines Petrus Moncelli. Sollte es sich dabei um die Rezeption des Petrus de Moncel handeln,

^{H1} Es wird auf den Zeugen B. de Villaribus verwiesen. Dieser gab als Begründung noch an »quia fuerat falsus Propheta«.

^{H2} Verweis auf den Zeugen B. de Villaribus.

^{H3} Verweis auf den Zeugen B. de Villaribus.

entsprechen sich die Angaben in etwa. A. de Montelaudato erklärt, die Aufnahme G. de Sancto Benedicto sei mit denselben »illicita« wie die seine verlaufen. Der ebenfalls bei der Aufnahme seines Namensvetters anwesende P. de Sancto Benedicto gibt demhingegen an, diese Rezeption sei ohne »illicita« verlaufen¹¹⁴.

Insgesamt werden die »illicita« siebenmal mit der Aufforderung zur Verleugnung und Verunehrung des Kreuzes begonnen¹¹⁵ (D. Charnerii [IV], Joh. Adam [IV], H. de Jensac [IV] und [V], P. de Moncel, Joh. Anglici de Hinquemada, A. de Montelaudato, G. Malmon); die je dreimalige Wiederholung berichtet Joh. Anglici de Hinquemada, während A. de Montelaudato davon nur für die Verleugnung spricht. Zweimal wird die Verleugnung an die zweite Stelle der »illicita« gesetzt (D. Charnerii [V], Joh. Adam [V]). In vier Fällen wird Jesus verleugnet (Joh. Anglici de Hinquemada, D. Charnerii V, G. Malmon, A. de Montelaudato). A. de Montelaudato fügt ausdrücklich hinzu »de Christo non habita mencione«¹¹⁶. Fünfmal wird von einer Verleugnung Christi berichtet und dies in zwei Protokollen mit der häresiologischen Begründung »cum non esset verus Deus nec spes salvationis in eo« (P. de Moncel, H. de Jensac [IV]), in einem Protokoll mit der Begründung »quod Christus fuerat falsus Propheta et non verus Deus« (Joh. Adam, [IV])¹¹⁷. In seiner zweiten Aussage spricht D. Charnerii, wie bereits zitiert, von der Aufforderung zur Verleugnung Gottes. Sechsmal wird erklärt, nicht auf, sondern neben das Kreuz gespuckt zu haben, dabei einmal auf Anweisung des Receptors selbst (Joh. Adam [IV]).

Zum Vorwurf der unsittlichen Küsse erfolgen sieben Angaben. Von den nicht sämtliche »illicita« leugnenden Zeugen geben drei nur einen Kuß »in ore« bzw. den Friedenskuß an (G. Malmon, A. Breion de Goerta, A. de Montelaudato). Sechsmal wird von einem zweifachen Kuß »in ore et in umbilico« gesprochen (Durandus Charnerii, [IV] und Joh. Adam [IV] und V, H. de Jensac [IV], P. de Moncel). Der Zeuge H. de

¹¹⁴ Michelet, *Proces* (wie Anm. 14), Bd. II, 97 f. Die gleiche Angabe macht auch der Zeuge Johannes Durandi in seiner ersten Aussage vor der Generalkommission am 22. März 1311: Michelet, *Proces*, Bd. II, 93. Bei seiner zweiten Aussage am 24. März erklärt er jedoch, so wohl bei seiner eigenen Aufnahme als auch bei der P. de Sancto Benedicto und anderer Brüder seien folgende »illicita« zur Anwendung gekommen: Verleugnung Jesu und Bespucken des Kreuzes; Michelet, *Proces* Bd. II, 108.

¹¹⁵ Die Situierung der einzelnen Punkte ist besonders bei den vor der Provinzialkommission von Clermont verhörten Zeugen nicht nachzuvollziehen, da die Aussage mit der Reihenfolge der Angabe streng dem Schema des Interrogatoriums folgt. Die Situierung innerhalb der Aussagen der von der Provinzialkommission von Clermont verhörten Zeugen ist deshalb mit Einschränkung zu betrachten.

¹¹⁶ s. Anm. 72.

¹¹⁷ Bei D. Charnerii findet sich nur der Verweis auf den Zeugen B. de Villaribus im Protokoll aus Verfahren (IV), nicht der charakteristische Passus.

Jensac erwähnt in seinem zweiten Protokoll nur einen Kuß »in umbilico« an vierter Stelle der »illicita«. Der Zeuge Job. de Hinquemada nennt einen dreifachen Kuß »in ore, in pectore, inter scapulas«. In jedem Fall wurde der Rezeptor tätig, die Angaben, ob der Recipiendus nackt oder angekleidet war, schwanken jedoch.

In sieben Protokollen wird die Erlaubnis zur Sodomie gestanden und zwar in jedem Fall als Bestandteil der Ordensstatuten (D. Charnerii IV und V, Joh. Adam IV und V, H. de Jensac IV und V, P. de Moncel).

Fünfmal werden Angaben zum Vorwurf der Idolatrie gemacht. Dabei handelt es sich in vier Fällen um Gerüchte über ein Idol »ultra mare« (Aussagen vor der Provinzialkommission von Clermont). Der Zeuge A. Breion de Goerta will noch vor seinem Eintritt (!) Gerüchte über ein Idol in La Rochelle gehört haben. Joh. de Hinquemada macht zum Idol selbst keine Angabe, erklärt aber gehört zu haben, daß die zum Ordensgewand gehörige »cordula« um ein Idol gebunden worden sei, und zwar habe ihm dies der Ordenskaplan bei der Aufnahme gesagt. Im Laufe des Verhörs gibt er jedoch an, erst nach seiner Verhaftung von einem Idol gehört zu haben. Er ist der Einzige der untersuchten Zeugen, der auch eine Angabe zu Anklageartikel 14/15, der Anbetung der Katze, macht. Bereits vor (!) seiner Verhaftung hätte er »ab aliquibus secularibus« entsprechende Gerüchte gehört¹¹⁸. Die »cordula« mit dem Idol in Verbindung bringen auch noch Joh. Adam (I) und H. de Jensac.

Die Angaben zu den Anklagepunkten weisen eine größere Konformität auf als bei den bereits untersuchten Zeugenfeldern. Auch die lokale Begrenzung bestimmter »illicita« wäre in diesem Fall möglich, da die im gleichen Ordenshaus aufgenommenen Zeugen P. de Moncel und D. Charnerii fast gleichlautend aussagen. Dagegen spricht jedoch die Anzahl überhaupt leugnender Zeugen und die Widersprüche innerhalb zweier Aussagen eines Zeugen (de Charnerii). Eine zeitliche Begrenzung der »illicita« oder deren Auftauchen ab einem bestimmten Zeitpunkt läßt sich auch diesmal nicht ableiten. Der 1290 aufgenommene P. de Sancto Benedicto berichtet keine »illicita«, der 1291 aufgenommene H. de Jensac Verleugnung, Verunehrung, (zweifachen) Kuß, der 1292 aufgenommene St. Laghariossa leugnet wieder die Anklagepunkte.

Insgesamt zeigte der Textvergleich der drei Zeugenfelder zu den Ordensaufnahmen durch Pontius de Brechet, Humbertus de Comborino

¹¹⁸ Der Vorwurf der Anbetung einer Katze taucht erstmalig in dem Interrogatorium der Provinzialkommission auf und wird in das Interrogatorium der Generalkommission übernommen. Aussagen zu diesem Vorwurf erfolgen nur äußerst selten. Eine Ausnahme bildet ein undatiertes Protokollserienfragment von 1311 (?), in dem 14 Zeugen von der Anbetung einer Katze sprechen: Finke, Papsttum (wie Anm. 3), Bd. II, 343-351.

und Petrus de Madit folgenden Sachverhalt: Die Aufnahmezeremonie in den Orden kann relativ genau rekonstruiert werden, und in dieser Form mit Bitte um Aufnahme, Hinweise auf die Härten des Ordenslebens, Eidleistung und Profeß entspricht sie sowohl der Regel der Tempeler¹¹⁹ als auch den Bräuchen in anderen Ritterorden¹²⁰.

Zu diesem mehr oder weniger konformen Angabenkomplex zum Ablauf der Ordensaufnahme stehen die Angaben zu den »illicita« in krassem Gegensatz. Von den 34 untersuchten Zeugen aus allen Schichten des Ordens (17 Servienten, 8 Ritter, 7 Präzeptoren, 2 Priester), die zwischen 1286 und 1306 vernommen worden waren, geben nur neun einen in etwa übereinstimmenden Ritus an. Sieben Zeugen leugnen, daß überhaupt etwas Unrechtes bei oder nach ihrer Rezeption geschehen sei. Auf die Widersprüche mehrmals vernommener Zeugen zur eigenen Erstaussage wurde hingewiesen. Fragwürdig wird der Bericht über die »illicita« auch, wenn alle hiernach befragten Zeugen die Verehrung des Kreuzes am Karfreitag und die ordnungsgemäße Feier der Heiligen Messe bestätigen.

Es kann also weder eine »Ordenshäresie« noch gewisse Mißbräuche bei der Aufnahme in den Templerorden gegeben haben, denn sonst müßte aus diesen Differenzen geschlossen werden, daß selbst die Rezeptoren, führende Persönlichkeiten innerhalb des Ordens, über diese nur äußerst vage, ja einander sogar widersprechende Kenntnisse gehabt und zudem die »illicita« nur nach Laune angewandt hätten. Dies ist unwahrscheinlich.

Dennoch wurden zwischen einigen Protokollen weitgehende Parallelen festgestellt, vor allem aber innerhalb der Protokolle ein und dessel-

¹¹⁹ Regle Nr. 657-679, ed. Henri de Curzon, *La regle du Temple*, Paris 1977.

¹²⁰ So bittet der Postulant auch bei den Johannitern um »societatem ordinis«; es folgt ein Hinweis auf die Härten des Ordenslebens und die Befragung unter Eid nach Hindernissen für den Eintritt und die Profeß. »Panis et aqua et humiles vestes« werden ihm seitens des Ordens versprochen: *Codex regularum monasticarum et canonicarum*, hg. Lukas Holste, Bd. III, 448. Eben solche Übereinstimmungen mit dem Aufnahme ritus finden sich bei den Deutschordensrittern. Auch sie werden beispielsweise verpflichtet, die Kapitelsitzungen geheimzuhalten: Bruno Platter, Ewald Volgger, *Auswahl von Texten aus dem Ordensbuch*, in: *Die Regeln des Deutschen Ordens in Geschichte und Gegenwart*, hg. von Ewald Volgger, Lan 1985, 98f. Selbst die zunächst verdächtig scheinende Wahrung von »secreta Ordinis« und die aus ihrer Nichteinhaltung resultierenden Strafen stellen in der monastischen Welt keinen isolierten Fall dar. So legt ein Beschluß des Generalkapitels der Cistercienser von 1208 fest: »Quicumque secreta Ordinis saecularibus vel altenus Ordinis revelaverit« soll einer Strafe verfallen, wie sie für Verschwörer vorgesehen ist, und die in bestimmten Fällen Exkommunikation und Kerkerhaft einschließen konnte, *Nomasticon Cisterciense* (wie Anm. 37), 275; mit milderem Strafmaß wird der Beschluß in dem 1289 ab gefaßten *Libellus antiquarum definitionum* wiederholt, *Nomasticon Cisterciense* (wie Anm. 37), 420.

ben Verfahrens. Diese Parallelen, die zunächst für eine Schuld der Zeugen sprechen, sind jedoch stets Bestandteil einer ganzen Zeugenreihe und unabhängig vom jeweils angegebenen Rezeptor. Während die vom selben Rezeptor aufgenommenen Zeugen - mit Ausnahme der eben genannten reihenabhängigen Parallelen - konträr aussagen, sind fast in jedem Fall weitreichende Übereinstimmungen mit der zum Einzelprotokoll gehörigen Reihe festzustellen. - Ein zweiter Beweisgang erhärtet den Eindruck, daß nicht sowohl die Ordensaufnahme als das Verfahren die Geständnisse konditioniert hat.

2. Verfahrensinterner Textvergleich

a) Im Verfahren der königlichen Beamten stimmt die Aussage G. Cabanis laut des »concordat«-Verweises nicht nur mit jenen der ebenfalls durch Pontius de Brechet aufgenommenen Brüdern Joh. de Cavomonte und G. de Vilars überein, sondern mit einer großen Anzahl weiterer in Cahors verhörter Zeugen, die einen anderen Rezeptor angeben, nämlich bei Zeugen, die am 6. November¹²¹, am 7. November¹²², am 9. November¹²³, am 19., 20. und 22. sowie am 27. November¹²⁴ verhört wurden.

Laut den Angaben Medards ist das Geständnis R. Sagiers ebenfalls gleichlautend mit 8 weiteren am 8. Nov. 1307 in Beaucaire sowie mit 15 in Nîmes am 16. November vernommenen Zeugen¹²⁵; beide Verhöre leitete O. de Moledinis. - Die Protokollreihe, die das Geständnis Joh. Cassanhas de Montereali einschließt, konnte aufgrund der bruchstückhaften Überlieferung nicht überprüft werden.

Deutlich wird damit die lokale Beschränkung bestimmter Verhörergebnisse innerhalb des ersten Verfahrens vor den königlichen Beamten. Zwischen diesen einzelnen Gruppen von intern großer Konformität bestehen jedoch wieder Differenzen, wie der Vergleich der 5 von Pontius de Brechet aufgenommenen Zeugen zeigt, die in Cahors, Carcasonne und Beaucaire vernommen wurden. Eine Schuld wurde durch diese Protokolle nur in einem eng begrenzten lokalen Bereich nachgewiesen.

Als Ursache der festgestellten Parallelen von Protokollen aus dem ersten Verfahren ist erstens die Verhörführung zu nennen, die sich an den genannten Anweisungen König Philippes orientierte und Folter zur Geständniserzwingung einschloß. Als zweite Ursache ist die Verwendung eines »Orientierungsprotokolls« anzunehmen: Stets ist es der

¹²¹ Finke, Papsttum (wie Anm. 3), Bd. II, 318.

¹²² Finke, ebd. 319.

¹²³ Finke, ebd. 319.

¹²⁴ Finke, ebd. 320f.

¹²⁵ Menard, Histoire civile (wie Anm. 11), 384f.

erste verhörte Zeuge, auf den sich die Protokolle der folgenden mit »concordat« berufen. Die Menge der oft an einem Tag verhörten Zeugen legt den Verdacht nahe, daß der erste Zeuge ausführlich befragt wurde, sein Protokoll dann den übrigen nur mehr zur Bestätigung vorgelesen wurde.

b) Protokollparallelen außerhalb der durch den gleichen Receptor aufgenommenen Zeugen finden sich auch in der zu Verfahren II gehörigen Untersuchungen der Inquisition von Paris: So weist das Protokoll H. de la Boyssadas enge Übereinstimmung auf mit dem vor ihm am 23. Okt. 1307 in Paris verhörten Zeugen G. de Varnage¹²⁶. Dieser erklärt wie H. de la Boyssada, daß es sich bei der geforderten Verleugnung um das Kreuz in einem Buch gehandelt habe, und daß der Forderung zunächst die Frage vorausgegangen sei, ob er an den Abgebildeten glaube.

H. de la Boyssada: »(...) ostensa sibi cruce depicta cum effigie Jhesu Christi in quodam libro, recipiens quesivit ab eo cujus quod esset illa ymago. Et ipse respondit quod Domini Jhesu Christi. Et tunc recipiens dixit sibi quod oportebat quod eum abnegaret et spueret supra ipsam ymaginem ter«.

G. de Varnage: »(...) et ostensa sibi cruce cum effigie Jhesu Christi in quodam libro existente, recipiens quesivit ab eo, cujus credebat esse illam effigiem; et ipse (...) respondit quod Domini nostri Jhesu Christi.

Et tunc recipiens dixit sibi quod oportebat quod abnegaret eum et spueret supra crucem et ymaginem predictam ter.« Parallelen gibt es auch bezüglich der Erlaubnis zur Sodomie, die beide Male mit dem Keuschheitsgelübde gegenüber Frauen verbunden wird. Fast wortgleich wird auch von beiden Zeugen die Strafpraxis im Orden dargestellt. Eine gegenseitige Beeinflussung beider Zeugen durch gemeinsame Haft scheint nicht die Ursache der Protokollparallelen zu sein¹²⁷. H. de la Boyssada und G. de Varnage sind die einzigen an diesem Tag verhörten Zeugen. Die Parallelen setzen sich nicht in den folgenden Protokollen fort. Wahrscheinlich orientierte sich das Verhör des zweiten Zeugen an den Aussagen des Ersten.

Für die Verfahren der Inquisition galten die gleichen Anweisungen

¹²⁶ Michelet, *Proces*, Bd. II, 302. In seiner Aussage vor der Generalkommission erklärt G. de Varnage allerdings, wie H. de la Boyssada durch H. de Comborino in den Orden aufgenommen worden ist. In der ersten Aussage gab er Raymund de Vassignac als Receptor an. Seine übrigen Angaben in beiden Geständnissen variieren ebenfalls: Michelet, *Proces*, Bd. II, 179 f.

¹²⁷ G. de Varnage wurde aus Beziers herbeigeführt; H. de la Boyssada war im Tempel von Paris gefangen. Zum Zeitpunkt ihrer Zeugenschaft vor der Generalkommission befanden sich offenbar beide Zeugen in Freiheit, obwohl sie weder absolviert noch rekonziliert waren: Michelet, *Proces*, Bd. II, 85-88 und 178.

wie für die Verhöre der königlichen Beamten. Besonders deutlich wird bei der Betrachtung der Protokolle des Inquisitionsverfahrens von Paris die Konformität der Angaben zum Vorwurf der Verleugnung Christi. In kaum einem Protokoll fehlt dieses Geständnis. Ein eindeutiger Befehl des Königs liegt diesen Parallelen zugrunde: besonders um das Bekenntnis der Verleugnung Christi sollten die königlichen Beamten bzw. die Inquisitoren sich bemühen¹²⁸. Auch die Verleugnung Christi über eine in einem Buch abgebildeten »effigies« mit vorheriger Befragung nach dem Glauben, wie sie von H. de la Boyssada und G. de Varnage geschildert wird, taucht noch häufig in den Protokollen der Pariser Inquisition auf¹²⁹. Fast immer erscheint auch die Angabe der Erlaubnis der Sodomie in Verbindung mit dem Keuschheitsgelübde gegenüber Frauen¹³⁰. Die »concordat«-Verweise fehlen in den Protokollen, doch liefert die Pariser Inquisition ein ebenso konformes Bild wie die Beamtenverhöre. Ein am Arrestationsbefehl orientiertes kurzes Interrogatorium mit vorformulierten Antworten kann aufgrund der großen Einheitlichkeit der Protokolle vermutet werden¹³¹.

c) In den untersuchten Protokollen, die dem Verfahren III (Poitiers) entstammen, lassen sich nur bei den von Pontius de Brechet rezipierten Zeugen reihenabhängige Parallelen entdecken: So bestehen in den Angaben bezüglich der »illicita« von Stephan Trobati de Gabian und dem zuvor vernommenen Zeugen R. Narbones¹³² große Ähnlichkeiten. Beide Zeugen geben die gleiche Reihenfolge der »illicita« an; beide sprechen von einem dreifachen Kuß »in fine spine dorsi, in umbilico, in ore«, von der Anbetung eines Idols - das allerdings unterschiedlich beschrieben wird - und von der Verleugnung Christi und der Verunehrung des Kreuzes: St. Trobati: »Deinde ostendit sibi quendam crucem, in qua erat ymago

Christi dicens quod illi non debebat credere, quia non erat credendum, quod deus nunquam fuit mortuus, sed in illud ydolum debebat credere (...)«;

¹²⁸ »Especialement le reniement de Nostre Seigneur Jesu-Christ« heißt es in den Anweisungen, die Philippe IV. dem Arrestationsbefehl beifügte. Dupuy, *Histoire* (wie Anm. 5), Bd. II, 306.

¹²⁹ Michelet, *Proces*, Bd. II, 296, 298, 300, 311-313, 323f, 329f, 336, 341, 343, 355, 358, 364, 370, 373, 382, 390f, 406f, 409, 416; allerdings nicht immer wortgleich, zum Teil mit ausschmückenden Elementen.

¹³⁰ Michelet, *Proces*, Bd. II, 296, 308, 310-315, 317f, 322-325, 327, 329f, 332, 334, 337, 340-346, 354, 360, 372, 376, 380, 383 f, 385, 390f.

¹³¹ Vom verfahrenstechnischen Gesichtspunkt aus muß ein Interrogatorium existiert haben; der Arrestationsbefehl mit seiner ausschmückenden Darstellung der Anklage durch biblische Anklänge war als Verhörgrundlage nicht geeignet. Bisher sind jedoch keine entsprechenden Frageartikel gefunden worden.

¹³² Schottmüller, *Templer-Orden* (wie Anm. 4), Bd. II, 28 f.

R. Narbones: »Deinde ostendit sibi quandam crucem in qua erat effigies Jesu Christi, et dixit sibi, quod ille non erat colendus nec addorandus, sed illud caput, quod erat salvator suus«.

Die Angabe R. Narbones zur Sodomieerlaubnis entspricht jener R. Stephani: »quod majus peccatum erat jacere cum mulieribus quam cum hominibus«. Mit großer Wahrscheinlichkeit wurden R. Stephani, R. Narbones, St. Trobati wie auch D. Jefet und Joh. Cassanhas de Monteregali in Carcassonne 1307 verhört. Sicher ist dies für R. Stephani, der in seinem Protokoll angibt »quod fuit fortiter tormentatus in Carcassona«. Alle diese Zeugen entstammen südfranzösischen Diözesen. Zumindest drei der Zeugen wurden im Verlauf der Generalkommission gemeinsam in Paris gefangengehalten: St. Trobati, Joh. Cassanhas u. D. Jefet¹³³. Alle machten entweder vor den königlichen Beamten (Joh. Cassanhas) oder in Poitiers ausführliche Angaben zu allen Vorwürfen einschließlich der Idolatrie.

Bei diesen ausführlichen Angaben zur Idolsverehrung handelt es sich offenbar um ein Charakteristikum der in Carcassonne aufgenommenen Protokolle. Denn außer Joh. Cassanhas sprechen auch die nach ihm verhörten Zeugen von einem Idol, das jedoch unterschiedlich beschrieben wird - soweit reichte die Formalisierung nicht¹³⁴. Offenbar orientierten sich die Zeugen in Poitiers an ihren ersten Geständnissen vor den königlichen Beamten. Dies mußten sie tun, wollten sie von der Exkommunikation befreit werden. Daß gerade diese Zeugen mit einem besonders ausführlichen Geständnis zum Verhör nach Poitiers gebracht wurden, lag offenbar in der Absicht des Königs, der die Auswahl der Zeugen bestimmte. Die dem Verfahren von Poitiers vorausgehenden Ereignisse zeigen, daß es bei diesen Verhören hauptsächlich um eine Überzeugung des Papstes von der Schuld der Templer gegangen sein muß: Der Aufhebung der Inquisitionsvollmachten durch den Papst Anfang 1308 war eine Anfrage des Königs an die Universität gefolgt in der Absicht, für sein Vorgehen gegen die Templer Rechtfertigung zu erhalten¹³⁵. Die Unterstützung war jedoch nicht deutlich genug¹³⁶, weshalb der König für März den Ständetag nach Tours einberief, um sich dort die Unterstützung der geistlichen und laikalen Stände Frankreichs gegenüber dem Papst zu sichern. In einer Reihe von Pamphleten aus der Zeit des Ständetages, deren Redakteur der königliche Advokat Pierre Dubois

¹³³ Michelet, *Proces*, Bd. I, 69 mit dem Vermerk »qui adducti fuissent de seneschallia Carcassonensi«.

¹³⁴ Finke, *Papsttum* (wie Anm. 3), Bd. II, 323f.

¹³⁵ Text bei Finke, ebd. 107.

¹³⁶ Der weltlichen Gewalt wurde die Zuständigkeit in Häresieangelegenheiten nur »ubi imminet periculum« zugestanden: Lizerand, *Dossier* (wie Anm. 5), 64.

war¹³⁷, wird Papst Clemens direkt angegriffen und der Lauheit im Verfahren gegen die Templer beschuldigt¹³⁸. Clemens V. war damit de facto mit einer Häresieanklage wegen Begünstigung der Häretiker bedroht, als er dem Verhör einiger Templer in Poitiers zustimmte. Die Voraussetzungen für ein objektives Verfahren in Poitiers waren also denkbar schlecht.

Doch nicht nur die zielgerichtete Auswahl der Zeugen führte zu Protokollparallelen. Offensichtlich war nicht korrekt auf die separate Vorführung und Verwahrung der Gefangenen geachtet worden. Dies beweist die auffällige Parallele im Protokoll D.Jefets zu dem nach ihm verhörten Zeugen Ato de Salvignaco¹³⁹, der erstmalig 1307 in Cahors verhört worden ist¹⁴⁰. Obwohl die Zeugen eine unterschiedliche Reihenfolge der »illicita« angeben, entsprechen sie sich in wesentlichen Details: Beide geben an, die »spuitio« sei auf das Kreuz des Ordensmantels erfolgt:

D. Jefet: »(...) spuit supra crucem mantelli sui ter.« A. de Salvignaco:
 »(...) preceptor dixit et precepit ei quod supra crucem
 mantelli sui pour mal de Dieu.«

Übereinstimmungen existieren auch in der Angabe zur Erlaubnis der Sodomie, die in Verbindung mit dem Keuschheitsgelübde gegenüber Frauen dargestellt und Bestandteil der Ordensstatuten genannt wird.

Die Verunehrung des Kreuzes auf dem Ordensmantel taucht noch nicht bei den in Carcassonne befragten Zeugen auf, zu denen D. Jefet zählt, ebensowenig in den übrigen überlieferten Protokollen von Poitiers. Dieses Motiv ist jedoch häufig genannt in den Protokollen der am 4. Nov. 1307 in Cahors verhörten Zeugen¹⁴¹. A. de Salvignaco wiederholt in Poitiers also seine in Cahors niedergelegte Schilderung des Ritus¹⁴². D. Jefet folgt mit der Angabe der Verunehrung des Kreuzes am Ordensmantel dem Formular der Zeugengruppe aus Cahors. Da er in Poitiers aber vor A. de Salvignaco vernommen wurde, kann es sich hierbei um keine entsprechende Suggestion der Kommission handeln. Eine vorherige Absprache der Zeugen ist wahrscheinlicher.

d) In dem zu Verfahren IV (Provinzialkommissionen) gehörigen Untersuchung von Clermont stimmen sämtliche im Rahmen der Zeugenfelder betrachteten Protokolle weitgehend mit ihrem Umfeld überein.

¹³⁷ Näheres s. Bordonove, *Templiers* (wie Anm. 2), 205f.

¹³⁸ Vgl. Lavocat, *Proces des freres* (wie Anm. 4), 180 und Raynouard, *Monuments* (wie Anm. 4), 42.

¹³⁹ Schottmüller, *Templer-Orden*, Bd. II, 65.

¹⁴⁰ Finke, *Papsttum*, Bd. II, 317.

¹⁴¹ Finke, *Papsttum*, Bd. II, 317.

¹⁴² Mit Ausnahme der Angabe, er habe das Kreuz des Ordensmantels zuvor geküßt.

Einige der Parallelen zu den Aussagen anderer Zeugen wurden bereits im Protokoll selbst vermerkt. So wurde im Protokoll des Zeugen P. Pic, rezipiert durch Pontius de Brochet, hinsichtlich der Angaben zur Verleugnung Christi und der Verunehrung des Kreuzes sowie zu weiteren Vorwürfen¹⁴³ eine Übereinstimmung mit der Aussage des zuvor verhörten Zeugen P. Maurini¹⁴⁴ vermerkt. Es heißt im Protokoll, der Zeuge habe zu diesen Punkten genau die gleichen Angaben gemacht (»dixit in omnibus et per omnia idem...«).

Dies muß bezweifelt werden. Beispielsweise gibt P. Maurini auf die Frage, ob er die im Orden herrschenden Irrtümer gebeichtet habe, an, seine Schuld dem Bischof von Gibelet »ultra mare« bekannt zu haben. P. Pic jedoch war, wie im Protokoll ausdrücklich vermerkt ist, niemals in Palästina! Zusätzlich läßt ein Textvergleich im Protokoll nicht ausdrücklich vermerkte Parallelen zu Tage treten: Beide Zeugen geben die Forderung nach einem zweifachen Kuß an »in ore et in umbilico ventre nudo«, wobei P. Maurini jedoch den zweiten Kuß nach seiner Aussage nicht ausgeführt hat. Fast wortgleich ist auch die Schilderung der Erlaubnis zur Sodomie.

P. Pic: »(...) ille qui recepit ipsum, injunxit ei et dixit sibi esse statutum ordinis, quod unus fratrum poterat se cum alio carnaliter comiscere et debebat, quocienscumque esset ab alio fratre super hoc requisitus, et precepit sibi in (...) receptione quod, quocienscumque aliquis frater ordinis requireret eum ab eo se cognosci carnaliter pateretur.« P. Maurini: »(...) dixit quod statutum erat in ordine, et recipiens eum hoc sibi injunxit in receptione sua, quod unus poterat cum alio carnaliter comisceri et quod, quocienscumque esset requisitus ab aliquo fratre dicti ordinis, ipse pati deberet et sustinere secundum regulam ordinis carnaliter se cognosci (...)«.

Ebenfalls beiden Zeugen gemeinsam ist die Erwähnung von Gerüchten über ein Idol »ultra mare«, P. Maurini bringt im Gegensatz zu P. Pic jedoch die »cordula« in Verbindung zu diesem Idol. - Auch zu dem nach P. Pic verhörten Zeugen V. Fabre¹⁴⁵ gibt es Ähnlichkeiten und Übereinstimmungen in der Aussage. Wie bei P. Pic handelt es sich um die Verleugnung Christi gemäß der Ordensstatuten. Ein zweifacher Kuß wird angegeben »in ore et in umbilico«, diesmal jedoch »vestibus cooperto«.

¹⁴³ Die Kommission von Clermont unterschied die Artikel nach Paragraphen. Eine Übereinstimmung ist vermerkt zu § V (Vorwurf der Absolution durch Laien im Orden), zu § VIII (die unter Ausschluß der Öffentlichkeit vollzogene Ordensaufnahme), zu § XI (die Verbindlichkeit des Aufnahmeritus im Orden und die Verpflichtung zur Geheimhaltung) und zu § XIII (das hartnäckige Verharren in den zur Last gelegten Irrtümern).

¹⁴⁴ Sève, *Proces* (wie Anm. 4), 194 f.

¹⁴⁵ Sève, *ebd.*, 192-195.

Parallelen zum Protokollfeld weist auch die Aussage G. de la Chastaneda, aufgenommen durch H. de Comborino, auf. In seinem Protokoll wird mehrmals auf die Angaben des Zeugen B. de Villaribus verwiesen: bezüglich der Verleugnung Christi, des Idols und weiterer Punkte¹⁴⁶. Außer diesen Übereinstimmungen finden sich bei G. de la Chastaneda noch Parallelen zum Protokoll des vor ihm verhörten Zeugen P. Blanc¹⁴⁷; in dessen Aussage wird mehrmals die Darstellung des Zeugen B. de Villaribus, etwa zur Verleugnung Christi, zitiert. Auf die Aussage B. de Villaribus' verwiesen wird auch im Protokoll D. Charnerii, rezipiert durch P. de Madit, und zwar bei der Angabe der Verleugnung und weiterer Punkte¹⁴⁸. In seinem Protokoll finden sich außerdem Parallelen zu dem nach ihm verhörten Zeugen Rotbertus Martini¹⁴⁹, die nicht ausdrücklich vermerkt werden. Mit einem Verweis auf die Aussage B. de Villaribus' erfolgt zum Vorwurf der Verleugnung fast wortgleich die Angabe: D. Charnerii: »(...) in dicta receptione sua (...) recipiens recepit ab eo juramentum super sancta Dei Evangelia quod secreta ordinis non revelaret et statuta ordinis, quecumque essent, teneret et servaret, deinde dixit ei et precepit quod Christum cujus ymago erat in quadam cruce quam eidem presentabat, abnegaret, et quod non crederet in eum, et quod hoc erat statutum ordinis et regula in eodem (...)«. Rotbertus Martini: »(...) in ipsa receptione (...) recipiens recepit ab eo juramentum supra sancta Dei Evangelia quod secreta ordinis non revelaret et statuta ordinis, quecumque essent, teneret et servaret, et deinde dixit ei et precepit quod Christum, cujus ymago erat in quadam cruce quam ei presentabat, abnegaret et quod non crederet in eum et quod hoc erat statutum ordinis et regula ejusdem (...)«. Wie bei D. Charnerii findet sich bei R. Martini zu weiteren Punkten der Verweis auf B. de Villaribus¹⁵⁰. Die Angabe des Gerüchtes über ein »caput«, das sich »ultra mare« befinden soll, ist beiden Zeugen gemeinsam, auch die Aussage zur »cordula«.

Auch das Protokoll Johannes Adams, aufgenommen durch Petrus de Madit, enthält Verweise auf die Angaben B. de Villaribus' hinsichtlich der Gerüchte über ein Idol »ultra mare« und weiterer Punkte¹⁵¹. Zum

¹⁴⁶ § XII (das Verbot, anderen Geistlichen als den Ordenspriestern zu beichten), § XIII, § XIV (die Beständigkeit in den zur Last gelegten Irrtümern und deren Bekanntsein unter den Ordensbrüdern), § XV (der Hinweis auf von anderen Brüdern und den Würdenträgern abgelegte Geständnisse).

¹⁴⁷ Sève, Proces, 197-199.

¹⁴⁸ § VII (die Verpflichtung, aus dem Orden nach geleisteter Profeß nicht wieder auszutreten und der sofortige Profeßstatus), § VIII, § XI, § XIII.

¹⁴⁹ Sève, Proces, 212-214.

¹⁵⁰ § VII und § VIII.

¹⁵¹ § XII, § XIII, § XV.

vor Joh. Adam verhörtene Zeugen gibt es keine Parallelen, außer den Verweisen auf B. de Villaribus zu Aussagen jenseits der Hauptanklagepunkte¹⁵². Zum folgenden Zeugen Joh. de Menat existiert eine Parallele bei der Begründung der Verleugnung Christi: beide Zeugen geben an »Christus fuerat falsus Propheta et non verus Deus«¹⁵³.

Im Protokoll über das Verhör des P. de Moncel, rezipiert durch P. de Madit, sind einige Übereinstimmungen mit der Aussage des vor ihm verhörtene Zeugen P. de Bonofonte vermerkt¹⁵⁴: hinsichtlich der Verleugnung Christi, für die P. de Bonofonte die Begründung gibt »quod fratres ordinis non credant Jhesum Christum (...) cum non esset verus Deus nec spes salvationis in eo«, dann zur Schilderung der Verunehrung des Kreuzes »secundum statuta ordinis« und weiteren Anklagepunkten¹⁵⁵.

Bei der Analyse der Protokollparallelen des Verfahrens von Clermont muß unterschieden werden zwischen im Protokoll bereits vermerkten Übereinstimmungen und nicht aufgeführten Übereinstimmungen. Erstere enthalten besonders häufig den Verweis auf den Zeugen B. de Villaribus. Er war der zuerst in Clermont verhörte Zeuge, und es ist auffällig, daß gerade sein Protokoll besonders lang ist - offenbar wurde er sehr ausführlich nach allen Details des Interrogatoriums befragt, um bei den Verhören der folgenden Zeugen auf seine Angaben zurückgreifen zu können. Auch die Provinzialkommission von Clermont trachtete also danach, mittels eines »Orientierungsprotokolls« die Arbeit zu vereinfachen.

Die außerhalb dieser Vermerke festgestellten Protokollparallelen erstrecken sich über die Aussagen aller 40 geständigen Zeugen von Clermont. Die Begründung für die Verleugnung »Christus non esset verus Deus nec spes salvationis in eo« läßt sich in neun, nicht immer aufeinanderfolgenden Protokollen nachweisen. Einundzwanzigmal taucht als Begründung die Formel auf »Christus fuerat falsus Propheta et non verus Deus«, wobei jene Aussagen nicht einbezogen wurden, in denen nur auf die entsprechende Angaben eines anderen Zeugen verwiesen wird. Sechs Zeugen nennen einen zweifachen Kuß »in ore et in umbilico ventre nudo«; überhaupt handelt es sich stets um einen zweifachen Kuß »in ore et in umbilico«, wenn Angaben gemacht werden. In dreißig Protokollen findet sich das Gerücht über ein Idol »ultra mare«, wobei einige Zeugen präzisieren, erst nach ihrer Verhaftung davon gehört zu haben.

¹⁵² § XII, § XIII, § XV, zusätzlich in seinem Protokoll aber noch in den Angaben zur Verleugnung und Verunehrung, sowie § VIII und § XI.

¹⁵³ Sève, *Proces*, 125.

¹⁵⁴ Sève, *Proces*, 206-207.

¹⁵⁵ § V (Vorwurf der Absolution durch Laien, besonders durch den Ordensmeister), § VIII, § X, § XI, § XIII

Noch deutlicher kommen die formelhaften Wendungen in den Angaben zu den Vorwürfen jenseits der Hauptanklagepunkte zum Ausdruck. Diese Parallelen sind als Ergebnis der Formalisierung der Protokolle während ihrer Bearbeitung zu erkennen¹⁵⁶. Ein feststehendes Ausgangsformular ist nicht anzunehmen, da die genannten Parallelen nicht kontinuierlich auftauchen.

e) Zeugenreihen mit charakteristischen Aussagen existieren auch in den Protokollen aus Verfahren V (Generalkommission): Das Protokoll J. Pauta, aufgenommen durch H. de Comborino, weist zum Beispiel einige Gemeinsamkeiten mit drei weiteren am 13. Mai verhörten Zeugen auf: Guido las Chaussandas¹⁵⁷, Petrus Pufandi¹⁵⁸, Bosco de Masualier¹⁵⁹. Der Beginn der »illicita« wird fast gleichlautend mit der Sonderform des »osculum in humero« berichtet: J. Pauta: »(...) et dictus testis fuit eciam osculatus ipsum receptorem in

humero, ex parte anteriori, super vestes«. G. las Chaussandas: »(...) et ipse testis fuit osculatus ipsum receptorem

in humero, ex parte anteriori, super vestes«.

P. Pufandi: »(...) et ipse testis fuit osculatus dictum receptorem in humero a parte anteriori, super vestes«. B. de Masualier: »(...) et ipse testis fuit eciam osculatus receptorem retro

in humero super vestes«.

Bei der Verleugnung handelt es sich in jedem Fall um die »abnegatio Jhesu«. G. las Chaussandas berichtet von der Dreizahl der Verleugnung wie J. Pauta, erwähnt allerdings im Gegensatz zu diesem eine »spuitio«. Zwei dieser Zeugen, G. las Chaussandas und P. Pufandi, wurden durch denselben Rezeptor, G. de Sanzet, in den Orden aufgenommen, aber auch in diesem Fall orientiert sich der Bericht nicht an etwaigen Mißbräuchen dieses Rezeptors, was die anderslautenden Angaben der übrigen von ihm aufgenommenen Zeugen beweisen¹⁶⁰. Die Parallelen dieser Protokolle könnten als Versuch der Zeugen erscheinen, sich eng an ihre vor der Provinzialkommission abgelegten Geständnisse zu halten, jedoch weisen nicht alle vor der Provinzialkommission von Limoges verhörten Zeugen die Aussagencharakteristika dieser vier Zeugen

¹⁵⁶ s. Anm. 54.

¹⁵⁷ Michelet, *Proces*, Bd. II, 225.

¹⁵⁸ Michelet, ebd. 231.

¹⁵⁹ Michelet, ebd. 228-231.

¹⁶⁰ Von G. de Sanzet rezipiert wurden die Zeugen Bertrandus de Villaribus; er machte zwei Aussagen: die erste vor der Provinzialkommission von Clermont, Sève, 111-118, die zweite vor der Generalkommission, Michelet, *Proces*, Bd. II, 122-125; P. de Montechalveti, Michelet, *Proces*, Bd. II, 99-101; Joh. de Menat; er machte zwei Aussagen: die erste vor der Provinzialkommission von Clermont, Sève, *Proces*, 183-185, die zweite oder der Generalkommission, Michelet, *Proces*, Bd. II, 133 f.

auf¹⁶¹. Die Ursache der Übereinstimmungen in diesen Protokollen ist vermutlich eine Absprache der Zeugen.

In einer Reihe ähnlicher Aussagen gehört auch das Protokoll des Zeugen H. la Hugonia, rezipiert von H. de Comborino. Sämtliche Geständnisse der Kommissionssitzungen vom 26. und 27. Februar¹⁶² 1311 beinhalten die charakteristischen Details in nur geringen Variationen. Mit Ausnahme H. la Hugonias, der nur den Friedenskuß angibt, bekennen alle fünf Zeugen den Beginn der »illicita« mit ähnlich lautendem zwei- oder dreifachen Kuß: G. de Rupe Amatoris: »(...) ipse testis fuit osculatus ipsum receptorem

in ore, et postmodum supra vestes in pectore et in humero«. St. las Gorsolas: »(...) fuit osculatus dictum receptorem in ore et super

vestes in pectore«. Aymericus de Primi: »(...) fuit eundem receptorem osculatus in ore et in

humero super vestes«. P. de Masualier: »(...) recepti fuerunt osculati preceptorem in ore et in

pectore et humero super vestes«.

Joh. Fabri: »fuit osculatus eundem receptorem in ore et in pectore super vestes«.

Als zweiten Punkt der »illicita« nennen die Zeugen die Verleugnung Jesu, die nicht vom Rezeptor, sondern von anderen Brüdern befohlen wurde, an einem dunklen Ort innerhalb der Kapelle. Nur A. de Primis macht den Rezeptor selbst für den Befehl verantwortlich. Fast alle Zeugen entschuldigen die Ausführung dieses Befehls mit dem Hinweis auf ihre Jugend. Alle fünf Zeugen geben wie auch H. la Hugonia eine »spuitio in terram« an ohne die Erwähnung eines Kreuzes: G. de Rupe Amatoris: »Postea dixerunt ei quod spueret ter supra terram, et ipse spuit. Requisitus si dixerunt ei quod spueret in despectum Jhesu, respondit quod non.«

St. las Gorsolas: »(...) quod spueret ter in terram, et ipse spuit. Requisitus si ibi erat aliqua crux et si dixerunt quod spueret in despectum Jhesu, respondit quod non.«

A. de Primi: »(...) quod spueret ter supra terram, et ipse testis spuit semel vel bis. Requisitus si ibi erat aliqua crux, vel si dixit ei quod spueret in despectum Jhesu, respondit quod non«.

P. de Masualier: »(...) quod spueret in terram ter, et ipse spuit. Requisitus si ibi erat aliqua crux, vel si ei dixit quod spueret in despectum Jhesu, respondit quod non«.

Joh. Fabri: »(...) ut spueret ter supra terram, et ipse spuit ter, non tamen erat ibi aliqua crux, nec fuit ei dictum expresse quod spueret in despectum Jhesu«.

¹⁶¹ Vgl. die Aussagen Michelet, *Proces*, Bd. II, 151 und 178.

¹⁶² Michelet, *Proces*, Bd. I, 602-616.

Drei dieser Zeugen geben an, nicht von ihren Geständnissen, die sie vor der Provinzialkommission von Limoges abgelegt haben, zurücktreten zu wollen¹⁶³. Ob diese Absicht eingehalten wurde, kann aufgrund der fehlenden Protokolle der Provinzialkommission nicht überprüft werden. Auch hier ist es wahrscheinlich, daß die inhaltlichen Parallelen in den Protokollen dieser Zeugen auf vorheriger Absprache beruhen¹⁶⁴.

Das Protokoll H. de Jensäcs, aufgenommen von P. de Madit, gehört in eine Zeugenreihe, die den 19. und 21. Mai umfaßt und auch die Aussage D. Charnerii, aufgenommen von P. de Madit, miteinschließt¹⁶⁵. Alle fünf in diesem Zeitraum verhörten Zeugen geben an, um »societatem ordinis« ersucht zu haben; bei der Verpflichtung auf die Gebräuche des Ordens fehlt der sonst übliche Passus »et bonas consuetudines«. H. de Jensäcs setzt die Angabe zu den unsittlichen Küssen an die vierte Stelle der »illicita«, die anderen Zeugen an deren Beginn, inhaltlich sind jedoch insbesondere für den Kuß »in umbilico« Parallelen festzustellen. H. de Jensäcs: »receptor fuit osculatus eum in umbilico super vestes (...) nec ipse receptor nec astantes (...) fuerunt osculati in ore«. D. Charnerii: »(...) receptor fuit osculatus ipsum testem in umbilico supra vestes, et testis ipsum et alios astantes in ore«. G. Aprilis: »(...) ipse receptor fuit osculatus ipsum testem in umbilico super vestes, et ipse testis astantes in ore«. P. Maurini: »(...) dictus receptor fuit osculatus ipsum testem in umbilico super vestes«. St. del Celeyr: »(...) dictus receptor fuit osculatus eos in umbilico super vestes (...) non fuerunt osculati in ore«.

Auch bei der Schilderung von Verleugnung und Verunehrung bestehen inhaltliche Parallelen. H. de Jensäcs spricht von einer »abnegatio Dei (...) ex precepto ordinis«, St. del Celeyr von einer »abnegatio Dei vel Jesu«, D. Charnerii und G. Aprilis von einer »abnegatio Jesu ex precepto ordinis«. Wortgleich geben H. de Jensäcs, P. Maurini, D. Charnerii und St. del Celeyr die Erlaubnis zur Sodomie an. - Alle fünf Zeugen ließen vor ihrem Geständnis vor der Generalkommission vermerken, sie beabsichtigten nicht, von ihren Aussagen vor der Provinzialkommission von Clermont zurückzutreten¹⁶⁶.

Bei den Übereinstimmungen dieser Protokolle könnte es sich also um

¹⁶³ Michelet, *Proces*, Bd. I, 610, 616, 619.

¹⁶⁴ St. las Gorsolas wird befragt, ob er seine Aussage abgesprochen habe; er erklärt unter Eid, weder die Anklageartikel zuvor gesehen noch sich mit anderen Zeugen abgesprochen zu haben, doch ist eine gegenseitige Beeinflussung trotz allem nicht auszuschließen. Die Absprache kann bis auf die Verhöre vor der Provinzialkommission zurückreichen.

¹⁶⁵ Michelet, *Proces*, Bd. II, 236-242.

¹⁶⁶ Michelet, *Proces*, Bd. II, 234.

eine Orientierung an den vor der Provinzialkommission gemachten Angaben handeln. Die Aussagen vor der Generalkommission differieren jedoch von denen, die die Zeugen in Clermont tätigten, und zwar in bedeutenden Punkten.

Die vor der Provinzialkommission angegebenen häresiologischen Begründungen der Verleugnung, Christus sei ein falscher Prophet¹⁶⁷, man dürfe keine Hoffnung auf Erlösung in Christus setzen¹⁶⁸, oder die Gerüchte über ein Idol »ultra mare« werden vor der Generalkommission nicht wiederholt. Auch die Küsse werden teilweise in anderer Form aufgeführt. Ob gewollt oder ungewollt und trotz ihrer »protestacio« folgen die Zeugen nur in geringem Maß ihrer Aussage vor der Provinzialkommission. Die Parallelen der Protokolle können somit auf der Absprache der Zeugen¹⁶⁹ beruhen. Eine weitere Formalisierung erfolgte wahrscheinlich während des Verhörs vor der Generalkommission und führte so zur stärkeren Angleichung der Aussagen.

Das Verhörprotokoll des P. de Sancto Benedicto, aufgenommen von P. de Madit, befindet sich in einer vom 20. bis 23. März 1311 reichenden Zeugenreihe, die - mit Ausnahme des isoliert stehenden Geständnisses von H. de la Boyssadas am 20. März - die »illicita« bei der Ordensaufnahme leugnet¹⁷⁰. Allerdings postulieren diese Zeugen einen uneinheitlichen Aufnahmeeritus, entlasten somit zwar sich, aber nicht den Orden.

Die Zeugen vom 22. März wurden von einer Kommission verhört, deren Mitgliederzahl nicht vollständig war¹⁷¹. Von den übrigen Kommissaren scheint das magere Ergebnis dieser Verhöre nicht geduldet worden zu sein, denn nach zwei Tagen widerrufen drei der Zeugen - vor der vollständigen Kommission¹⁷².

Wenige, aber charakteristische Parallelen weisen die Protokolle A. de Montelaudatos und des ebenfalls am 24. März 1311 verhörten Zeugen R. Larchier¹⁷³ auf. Wie A. de Montelaudato gibt auch R. Larchier an,

¹⁶⁷ Zeuge G. Aprilis, Sève, *Proces*, 189-192.

¹⁶⁸ Zeuge P. Maurini, Sève, *Proces*, 192-195.

¹⁶⁹ Die Zeugen H. de Jensac, D. Charnerii, G. Aprilis, P. Maurini und St. del Celeyr gehörten zur zweiten aus Clermont nach Paris transportierten Gruppe.

¹⁷⁰ Die Zeugen G. de Augnihaco, Michelet, *Proces*, Bd. II, 82-84; Martinus des Montetrichardi, Michelet, *Proces*, Bd. II, 88f; Joh. de Ruivans, Michelet, *Proces*, Bd. II, 94f; Joh. Durandi, Michelet *Proces*, Bd. II, 91 f.

¹⁷¹ Anwesend waren nur der Erzdiakon von Trient, der Bischof von Mende und der Bischof von Limoges.

¹⁷² M. de Montetrichardi bekennt nun eine »abnegatio Jesu« und eine »spuitio crucis«, Michelet, *Proces*, Bd. II, 107; Joh. Durandi bekennt ebenfalls »abnegatio« und »spuitio«, Michelet, ebd. 108; Joh. de Ruivans bekennt die »abnegatio Dei«, und daß er die Geständnisse der Würdenträger für wahr halte, Michelet, ebd. 108f. Alle Zeugen berufen sich dabei auf ein vor dem Offizial in Poitiers abgelegtes Geständnis.

¹⁷³ Michelet, ebd. 105ff.

zur dreimaligen Verleugnung Jesu aufgefordert worden zu sein, »de Christo nulla habita mencione«. Fast wortgleich wird die Verunehrung des Kreuzes beschrieben, über einem Kreuz »in qua non erat ymago Crucifixi«.

Ein gemeinsamer Rückbezug dieser Zeugen auf frühere Geständnisse kann in diesem Fall ausgeschlossen werden. R. Larchier gibt an, vom Offizial in Poitiers verhört worden zu sein, und daß er nicht beabsichtige, von den dort gemachten Aussagen zurückzutreten; A. de Montelaudato bezieht sich auf sein vor dem Erzbischof von Tours abgelegtes Geständnis. Bei den Übereinstimmungen zwischen den Aussagen scheint es sich um eine Absprache der Zeugen zu handeln, wofür die ungewöhnliche Angabe bei der Verleugnung spricht.

Derartige Serien kommen in den Protokollen der Generalkommission unregelmäßig vor. Häufig beruhen diese Parallelen vermutlich auf Absprachen der Zeugen, aber auch auf einer versuchten Orientierung an den bereits vor der jeweiligen Provinzialkommission abgelegten Geständnissen. Fast alle untersuchten Zeugen, die vor der Generalkommission vernommen wurden, lassen eine diesbezügliche »protestacio« vermerken.

Die Verwendung von formalhaften Bestandteilen bei der Protokollaufnahme und/oder der Redaktion, die besonders in den letzten Etappen der Tätigkeit der Generalkommission von November bis Dezember 1310 und Januar bis März 1311 deutlich wird¹⁷⁴, wirkte sich besonders bei den Aussagen von Zeugen aus, die sich auf gemeinsame Angaben vor einer Provinzialkommission beriefen. Damit entstehen Reihen von Protokollen mit gleichem oder ähnlichem Inhalt, die an eine Zeugengruppe bestimmter Provenienz gebunden sind. - Eine Vereinheitlichung der Zeugenaussagen im Maße wie in den vorangegangenen Verfahren I-IV fand durch die Generalkommission aber offensichtlich nicht statt. Dies beweisen die Protokolle, in denen sich keine charakteristische Serie angeglicherer Aussagen finden läßt: H. de Calmonte, B. Bonihominis, P. Amalini, R. Amalvini, Girbertus Rogerii¹⁷⁵, Joh. Anglici de Hinquemada, A. Breion de Goerta. Was der Generalkommission jedoch vorzuwerfen ist, ist mangelnde Sorgfalt. Obwohl ihr vermutlich in den meisten Fällen die Protokolle der Zeugen aus den

¹⁷⁴ Dies zeigt sich bereits daran, daß die Protokolle immer kürzer werden und die einzelnen Interrogatoriumsartikel nicht wie zu Beginn der Untersuchung der Generalkommission einzeln aufgeführt, sondern zusammengefaßt werden, bis letztlich kaum mehr als die Befragung nach den Hauptanklagepunkten übrig bleibt. Für die Antworten auf die Artikel jenseits der Hauptanklagepunkte sind feste Wendungen eingeführt worden.

¹⁷⁵ Keine Parallelen, obwohl die Protokolle der Zeugen P. Amalini, R. Amalvini und G. Rogerii aufeinanderfolgen.

Verfahren der Provinzialkommissionen vorlagen¹⁷⁶, ging sie nie auf die teilweise erheblichen Differenzen zwischen den dort von den Zeugen gemachten Aussagen und den Angaben vor ihrem Gremium ein. Auch eine Gegenüberstellung einzelner Zeugen zum Vergleich ihrer Angaben bezüglich ein und derselben miterlebten Aufnahmezeremonie fand nicht statt. Grund dieser mangelnden Sorgfalt, die den in der Zitation aufgestellten Verfahrensnormen nicht entsprach, war die zeitliche Bedrängnis, in die die Generalkommission durch häufiges Vertagen und den bereits festgesetzten Termin des Konzils von Vienne geraten war. Die Verantwortung hierfür lastet in großem Umfang auf den Provinzialkommissionen, besonders jener von Sens. Die offensichtliche Unwilligkeit der Provinzialkommissionen, die Vorladung den Templern bekanntzumachen, und die Zeugen sowie deren Geständnisse nach Paris zu senden, schlug teilweise in offene Konkurrenz um. Das zeigt besonders deutlich das Handeln des Erzbischofs von Sens als Vorsitzenden der Provinzialkommission, in dessen Metropolitanbezirk auch Paris und somit die päpstliche Generalkommission lag. Das Nebeneinander von außerordentlicher Gerichtsbarkeit (Generalkommission) und ordentlicher Jurisdiktion (Provinzialkommissionen) führte zu zahlreichen Kompetenzproblemen, die ihren krassesten Ausdruck in der Verurteilung von 54 Templern zum Feuertod durch die Provinzialkommission von Sens findet - Zeugen, die sich vor der Generalkommission zur Aussage gemeldet hatten. Der Generalkommission gelang es weder sich gegenüber der Jurisdiktion der Provinzialkommissionen durchzusetzen noch ihren Zeugen wirksamen Schutz zu gewähren.

Die Untersuchung hat deutlich gemacht, daß die Konformität der Aussagen 1. stets auf einen bestimmten lokalen oder zeitlichen Bereich begrenzt ist, und 2. auf der Verhörführung und dem verfahrenstechnischen Vorgehen beruht. Im verfahrensübergreifenden Textvergleich betrachtet stellt diese Konformität keinen Beweis für die Schuld, sondern für die Unschuld der einzelnen Templer sowie des gesamten Ordens dar.

Da die als Grundlage dieser Untersuchung benutzten Protokolle der Verfahren I, II, III, IV (Clermont¹⁷⁷) fast den gesamten überlieferten bzw. zugänglichen Textbestand ausmachen und auch von den 180 Geständnisprotokollen der Generalkommission ein Viertel herangezogen wurde, können diese Ergebnisse bezüglich der meisten französischen Verfahren verallgemeinert werden.

¹⁷⁶ Vgl. Anm. 46.

¹⁷⁷ Für die Ergebnisse der Provinzialkommission kann kein endgültiges Urteil gefällt werden. Die in Eine durchgeführte enthält beispielsweise nur entlastende Aussagen; für die außerfranzösischen Provinzialkommissionen ergibt sich ein ähnlich uneinheitliches Bild.

Die Frage »Schuld oder Präjudizierung?« muß also eindeutig zugunsten der Präjudizierung beantwortet werden. Offenbar ist der Orden gezielt infamiert worden¹⁷⁸. Eine ähnliche Praxis wurde im Prozeß gegen Papst Bonifatius angewandt¹⁷⁹. Die gegen die Templer erhobenen Anklagen stellen eine wohldurchdachte Sammlung häresiologischer und antiislamischer Topoi dar, die auf biblischer Grundlage ausformuliert wurden¹⁸⁰. Mit dieser gezielten Infamierung wurde eine von Gott bereits erfolgte Verurteilung impliziert, der die entsprechende irdische nur mehr zu folgen habe. Die Präjudizierung entstand damit gleichzeitig und gleichrangig mit der Infamierung. In den einzelnen Verfahren bis zur Generalkommission wurden die Zeugenaussagen vor allem unter dem Gesichtspunkt der Bestätigung der Anklage gesehen.

In dreifacher Weise wurde auf dieses Ziel hingearbeitet: im Vorfeld der Verhöre durch Schwerpunktlegung und Beeinflussung der Zeugen¹⁸¹ aller Art, während der Verhöre durch die Verwendung von »Orientierungsprotokollen« und nach den Verhören durch die formalisierende Protokollredaktion. Damit und durch die Verpflichtung der Zeugen auf einmal gemachte belastende Aussagen - ein Widerruf bedeutete stets die Gefahr des Feuertodes - setzte sich die Präjudizierung durch die Verfahren fort.

Die Präjudizierung zu durchbrechen hätte aufgrund ihrer verfahrensrechtlichen Ausrichtung allein die Generalkommission vermocht, doch ihr gelang es aufgrund der mangelnden Jurisdiktionellen Autorität nicht.

Die Hauptverantwortung an der Präjudizierung und ihrer Folgen bis hin zur Aufhebung des Ordens trug König Philippe IV. durch die eingeleitete Infamierung, die verfahrenstechnischen Anweisungen für die ersten Verhöre, die Auswahl der Zeugen für Poitiers, die das weitere Handeln der Kirche bestimmten. Hingewiesen werden soll auch auf beständige Eingriffe des weltlichen Arms in den Verlauf des kirchlichen Prozesses.

Der Prozeß gegen die Templer zeigt, wie das kirchliche Instrument der Inquisition auf der Grundlage einer Verleumdung - als solche kann die Infamierung bezeichnet werden - von einer weltlichen Macht mißbraucht werden konnte und damit letztlich der Kirche entglitt.

¹⁷⁸ Dies behauptet auch einer der Verteidiger vor der Generalkommission, Michelet, *Proces*, Bd. I, 514.

¹⁷⁹ Zeugen wurden angeworben und allgemein Gerüchte verbreitet: so Heinrich Finke, *Aus den Tagen Bonifatius VIII.*, Münster 1902, 240 f.

¹⁸⁰ Dies kann nicht näher ausgeführt werden. Als Hinweis sei der Aufsatz Malcolm Barber empfohlen, *Propaganda in the Middle Ages: the charges against the templars*, in: *Nottingham Medieval Studies* 17 (1973) 42-57.

¹⁸¹ Nicht nur die Folter, auch Bestechung und Betrug wurden angewandt, dies klagt zu mindest einer der Verteidiger, S. Michelet, *Proces*, Bd. I 166.